

Anlage 3

**Beihilfegewährungen im Rahmen der
Förderrichtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung
über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung
im Freistaat Sachsen
(FRL Städtebauliche Erneuerung – FRL StBauE)
vom 15.November 2025**

Inhalt

A. Ziel des Leitfadens	2
B. Checklisten für De-minimis-Beihilfen.....	4
1. Checkliste zur Gewährung von Beihilfen gemäß VO (EU) 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen).....	4
2. Checkliste für De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis-Beihilfen).....	6
C. Checklisten für die Gewährung von Beihilfen nach der AGVO oder dem DAWI- Beschluss	9
1. Checkliste für die Gewährung von Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO, VO (EU) Nr. 651/2014).....	9
2. Checkliste für die Gewährung von Beihilfen nach dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (DAWI- Beschluss)	18
D. Anhänge	20
1. Checkliste für Auftragsvergaben, die eine Beihilfefreiheit begründen (vgl. Rn. 89 ff. Beihilfemitteilung).....	20
2. Grundsätzliche Verfahrensweise, sofern die Kriterien, die zur Beihilfefreiheit führen, nicht erfüllt werden.....	22
3. Grundsätzliche Regeln des Europäischen Beihilfenrechts bei der investiven Förderung von Infrastrukturen.....	23
4. Ebenenbetrachtung bei der Prüfung von Infrastrukturvorhaben.....	25
4.1 <i>Beispielhafte Darstellung der Vorgehensweise bei fehlender Begünstigung oder nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit – verbale Beschreibung:</i>	25
4.2 <i>Grafische Darstellungen zur beihilferechtlichen Prüfung auf den verschiedenen Ebenen in Workflows</i>	28
Glossar	31

A. Ziel des Leitfadens

Der Leitfaden stellt folgende in der Förderrichtlinie *Städtebauliche Erneuerung* aufgeführten beihilferechten Grundlagen dar:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist (nachfolgend als **AGVO** bezeichnet),
- Beschluss Nr. 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (nachfolgende als **DAWI-Beschluss** bezeichnet, ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die zuletzt durch die

Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist (nachfolgend als **De-minimis-Verordnung** bezeichnet),

- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/1474 der Kommission vom 13. Oktober 2020 (ABl. L 337 vom 14.10.2020, S. 1) geändert worden ist (nachfolgend als **DAWI-De-minimis-Verordnung** bezeichnet).

Ausführliche Erläuterungen zum Beihilfebegriff und den oben aufgeführten Rechtsgrundlagen enthält die *Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union* (2016/C 262/01, im Folgenden Beihilfemitteilung).

Die aufgeführten Rechtsgrundlagen und demzufolge die Darstellung in diesem Leitfaden sind für städtebauliche Vorhaben nur dann relevant, wenn sie wirtschaftliche Tätigkeiten in einem Marktumfeld betreffen.

B. Checklisten für De-minimis-Beihilfen

1. Checkliste zur Gewährung von Beihilfen gemäß VO (EU) 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen)

Die Checkliste ist in Ergänzung zu den Fördervoraussetzungen, die sich aus der Richtlinie, der LHO und/oder ggf. weiterer nationaler oder europäischer Bestimmungen ergeben (bspw., sofern EFRE-Mittel eingesetzt werden), anzuwenden.

Projektidentifizierung
Projekt-Nr.
Projektbezeichnung
Antragsteller
Ebene der Prüfung
Bearbeiter

Abschnitt	Prüfkriterien (kumulative Kriterien, d.h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden)	ja	nein	Bemerkungen (Unterlagen/Sachverhalte welche die Einschätzung begründen; Hinweise zu den Fragen s. u.)
1.	Ist die De-minimis-Beihilfe im fraglichen Wirtschaftsbereich zulässig?	☐	☐	Nicht zulässig ist die Gewährung einer allgemeinen De-minimis-Beihilfe für a) in der Primärerzeugung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur tätige Unternehmen, b) in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige Unternehmen, c) in der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätige Unternehmen, sofern der Beihilfebetrag auf der Grundlage des Preises oder der Menge der gekauften oder in Verkehr gebrachten Erzeugnisse festgesetzt wird, d) in der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen, ○ wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder ○ wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an Primärerzeuger weitergegeben wird, e) Exportbeihilfen und Beihilfen, die Importwaren diskriminieren, Ist ein Unternehmen auch in Bereichen der Punkte a-d tätig, ist der Wirtschaftsbereich ausschlaggebend, den das konkrete Förderprojekt betrifft. Es ist durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherzustellen, dass die gewährte De-minimis-Beihilfe nicht den Bereichen a-d zugutekommt.
2.	Kann die Höhe der De-minimis-Beihilfe im Voraus genau berechnet werden, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist?	☒	☐	Dies ist bei Zuschüssen generell gegeben
3.	Der aktuelle beantragte Subventionswert sowie ggf. in einem Zeitraum von drei Jahren bereits gewährte De-minimis-Beihilfen für das einzige Unternehmen überschreiten nicht den Betrag von 300.000 EUR. Die De-minimis-Erklärung erscheint plausibel?	☐	☐	Maßgeblich sind die gewährten Beihilfen auf der Ebene eines einzigen Unternehmens. Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht sich auf alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen: • Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens; • ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen • ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem

				anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben; • ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus. Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der v.g. Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet <u>Bei Fusionen oder Übernahmen:</u> Alle De-minimis-Beihilfen, die den an der Fusion beteiligten Unternehmen gewährt wurden, müssen angerechnet werden. <u>Bei Aufspaltungen:</u> Bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen werden demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutegekommen sind.
4.	Werden die Kumulierungsvorschriften eingehalten?	☐	☐	• Kumulierung mit DAWI-De-minimis ohne Anrechnung auf Höchstbeträge möglich, • Kumulierung mit De-minimis-Beihilfen für Fischerei und Aquakultur (30.000 EUR) oder für Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse möglich (20.000 EUR) bis zur allg. De-minimis-Höchstbetragsschwelle von 300.000 EUR. Dabei müssen die Schwellen für De-minimis-Beihilfen für Fischerei und Aquakultur oder für Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse innerhalb der allgemeinen De-minimis-Höchstbetragsschwelle eingehalten werden. Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten ist möglich, sofern Kumulierung nicht dazu führt, dass die höchste Beihilfeintensität der Gruppenfreistellungsverordnung bzw. der Programm-/Einzelfallgenehmigung überschritten wird.
5.	Wurde ein De-minimis-Vorabschreiben erstellt?	☐	☐	Besonderheit in Sachsen-Anhalt
6.	Wird eine De-minimis-Bescheinigung erstellt?	☐	☐	

Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen der VO (EU) 1407/2013 gegeben sind.

Datum/Unterschrift:

B. Checklisten für De-minimis-Beihilfen

2. Checkliste für De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis-Beihilfen)

Die Checkliste ist in Ergänzung zu den Fördervoraussetzungen, die sich aus der Richtlinie, der LHO und/oder ggf. weiterer nationaler oder europäischer Bestimmungen ergeben (bspw., sofern EFRE-Mittel eingesetzt werden), anzuwenden.

Projektidentifizierung				
Projekt-Nr.				
Projektbezeichnung				
Antragsteller				
Ebene der Prüfung				
Bearbeiter				
Abschnitt	Prüfkriterien	Ja	Nein	Bemerkungen
DAWI-De-minimis-Verordnung				
1.	Liegt eine DAWI vor? Dies ist der Fall, wenn folgende Charakteristika gegeben sind: - Ein Unternehmen, das im eigenen gewerblichen Interesse handelt, hätte die Dienstleistung nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen übernommen (defizitärer Charakter der Dienstleistung; Marktversagen liegt vor); - Die Dienstleistung erfolgt zum Wohle der Bürger oder im Interesse der Gemeinschaft als Ganzes (bedient also nicht die Interessen Einzelner).	☐	☐	
2.	Wird der Beihilfeempfänger mit dem Bescheid/Vertrag mit der Erbringung dieser DAWI betraut?	☐	☐	
3.	Ist die De-minimis-Beihilfe im fraglichen Wirtschaftsbereich zulässig?	☐	☐	Nicht zulässig ist die Gewährung einer allgemeinen De-minimis-Beihilfe für a) in der Primärerzeugung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur tätige Unternehmen, b) in der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätige Unternehmen, sofern der Beihilfebetrug auf der Grundlage des Preises oder der Menge der gekauften oder in Verkehr gebrachten Erzeugnisse festgesetzt wird, c) in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige Unternehmen, d) in der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen, - o wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder - o wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an Primärerzeuger weitergegeben wird, e) Exportbeihilfen und Beihilfen, die Importwaren diskriminieren, Ist ein Unternehmen auch in Bereichen der Punkte a-d tätig, ist der Wirtschaftsbereich ausschlaggebend, den das konkrete Förderprojekt betrifft.

				Es ist durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten ist sicherzustellen, dass die gewährte De-minimis-Beihilfe nicht den Bereichen a-d zugutekommt.
4.	die Höhe der Beihilfe im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist?	☒	☐	Dies ist bei Zuschüssen generell gegeben
5.	Der aktuelle beantragten überschreitet in einem Zeitraum von drei Jahren nicht den Betrag von 750.000 €? De-minimis-Erklärung erscheint plausibel?	☐	☐	Maßgeblich sind die gewährten Beihilfen auf der Ebene eines einzigen Unternehmens. Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht sich auf alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen: • Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens; • ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen; • ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben; • ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus. Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der v.g. Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet <u>Bei Fusionen oder Übernahmen:</u> Alle De-minimis-Beihilfen, die den an der Fusion beteiligten Unternehmen gewährt wurden, müssen angerechnet werden. <u>Bei Aufspaltungen:</u> Bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen werden demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutegekommen sind.
6.	Die Kumulierungsvorschriften werden eingehalten?	☐	☐	• Kumulierung mit anderen De-minimis-Beihilfen ohne Anrechnung auf den Höchstbetrag möglich • Kumulierung mit weiteren DAWI- De-minimis-Beihilfen bis zur Höchstbetragsschwelle von 750.000 €; • Verbot einer Kumulierung mit Ausgleichsleistungen für dieselbe Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, unabhängig davon, ob es sich bei dem Ausgleich um eine staatliche Beihilfe handelt oder nicht. • Kumulierung mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten möglich, sofern Kumulierung nicht dazu führt, dass die höchste Beihilfeintensität der Gruppenfreistellungsverordnung bzw. der Programm-/Einzelfallgenehmigung überschritten wird.

7.	Wurde ein De-minimis-Vorabschreiben erstellt?	☐	☐	Besonderheit in Sachsen-Anhalt
8.	Wurde die De-minimis-Bescheinigung (Formblatt) ausgestellt?	☐	☐	

Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

Datum/Unterschrift:

C. Checklisten für die Gewährung von Beihilfen nach der AGVO oder dem DAWI-Beschluss

1. Checkliste für die Gewährung von Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO, VO (EU) Nr. 651/2014)

Die AGVO beinhaltet Freistellungstatbestände für Beihilfen, die nur im geringen Maßnahme geeignet sind, den Wettbewerb auf dem Binnenmarkt zu beeinträchtigen, insbesondere weil der Beihilfebetrags bestimmte in der AGVO festgelegte Anmeldeschwellen nicht überschreitet.

In den Beihilfeintensitäten sind Zuschläge für Gebiete nach Art. 107 Abs. Buchst c AEUV berücksichtigt.

Die Checkliste ist in Ergänzung zu den Fördervoraussetzungen, die sich aus der Richtlinie, der SÄHO und/oder ggf. weiterer nationaler oder europäischer Bestimmungen ergeben (bspw., sofern EFRE-Mittel eingesetzt werden), anzuwenden.

Nichtzutreffende Freistellungstatbestände der Abschnitte bitte löschen, die Checkliste unterschreiben und zu den Akten nehmen.

Projektidentifizierung
Projekt-Nr.
Projektbezeichnung
Antragsteller
Ebene der Prüfung
Bearbeiter

Abschnitt	Prüfkriterien	Ja	Nein	Bemerkungen
Nach der AGVO (VO (EU) Nr. 651/2014) freigestellte Finanzierungen				
1.	Allgemeine Anforderungen (kumulative Kriterien, d.h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden)			
1.1.	Die Förderung wird nicht für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten, insbesondere Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen gewährt und wird auch nicht davon abhängig gemacht, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.	☐	☐	
1.2.	Es werden keine Beihilfen für die Fischerei und Aquakultur (im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates) sowie für die Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt. Dies gilt nicht für die Gewährung von: - Beihilfen für Unternehmensneugründungen (Art. 22)	☐	☐	
1.3.	Es werden keine Beihilfen für die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt. Dies gilt nicht für die Gewährung von: - Umweltschutzbeihilfen (Art. 36-49), In den aufgezählten Bereichen kann ebenso ein „Ja“ gewählt werden, selbst wenn Beihilfen im Bereich der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewährt werden.	☐	☐	
1.4.	Es werden keine Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, wenn: - sich der Beihilfebetrags nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet; - die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;	☐	☐	

Abschnitt	Prüfkriterien	Ja	Nein	Bemerkungen
1.5.	Sofern ein Unternehmen sowohl in den in den Ziffern 1.2, 1.3 oder 1.4 genannten ausgeschlossenen Bereichen als auch in Bereichen tätig ist, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen: Es werden nur Beihilfen, die für die letztgenannten Bereiche oder Tätigkeiten gewährt. Es wird zudem durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Zuweisung der Kosten sichergestellt, dass die im Einklang mit dieser Verordnung gewährten Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.	☐	☐	
1.6.	In der Richtlinie wurde ausdrücklich festgelegt, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer in Deutschland gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden darf.	☐	☐	
1.7.	Wurde im Antrag bestätigt, dass das Unternehmen keiner Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer in Deutschland gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt unterliegt oder noch nicht nachgekommen ist.	☐	☐	
1.8.	Beim Zuwendungsempfänger handelt es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten.	☐	☐	Prüfung erfolgt durch zu plausibilisierende Selbsterklärung. Sofern es sich um eine Gebietskörperschaft handelt, kann diese per se kein UiS sein, da die UiS-Kriterien gem. Art. 2 Nr. 18 AGVO nicht einschlägig sind (siehe Glossar in Teil E, Ziffer 5). Keine Bedingung für Unternehmensneugründungen (Art. 22, siehe Abschnitt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)
1.9.	Die Beihilfe wird in einer transparenten Form als Zuschuss gewährt.	☐	☐	
1.10.	Der Antrag wurde vor dem Beginn der Arbeiten gestellt. Definition Beginn der Arbeiten: „Beginn der Arbeiten“: entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte Der Antrag enthält alle notwendigen Angaben, wie - Name und Größe des Unternehmens, - Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Beginn und Abschluss des Vorhabens - Standort des Vorhabens, - Kosten des Vorhabens, - Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) Dies gilt nicht für die Gewährung von: - Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes, sofern die Voraussetzungen des Artikels 53 erfüllt sind, - Beihilfen für die Beseitigung von Umweltschäden und die Rehabilitierung natürlicher Lebensräume und Ökosysteme, wenn die Sanierungs- oder Rehabilitierungskosten den Wertzuwachs des Grundstücks oder der Liegenschaft übersteigen und die Voraussetzungen des Artikels 45 erfüllt sind, - Beihilfen zum Schutz der Biodiversität und zur Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und den Klimaschutz, sofern die Voraussetzungen des Artikels 45 erfüllt sind, - Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien nach Artikel 41, wenn die Beihilfen automatisch nach objektiven und diskriminierungsfreien Kriterien und ohne weitere Ermessensausübung durch den Mitgliedstaat gewährt werden und die Maßnahme vor Beginn der Arbeiten an dem geförderten Vorhaben oder der geförderten Tätigkeit eingeführt wurde und in Kraft getreten ist,	☐	☐	

Abschnitt	Prüfkriterien	Ja	Nein	Bemerkungen
1.11.	Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen belegt, die klar, spezifisch und aktuell sind. Die beihilfefähigen Ausgaben können auch nach den Regelungen für Vereinfachte Kostenoptionen (VKO, bei EFRE/ESF/JTF-Kofinanzierungen) ermittelt werden. Voraussetzungen: - Das Vorhaben wird zumindest teilweise aus dem EFRE/ESF finanziert. - Die Anwendung der VKO ist nach den strukturfondsrechtlichen Grundlagen zulässig und - Die pauschalierte Kostenposition ist nach der entsprechenden Freistellungsbestimmung beihilfefähig.	☐	☐	Vorschrift schränkt nicht den Abzug von USt.-Beträgen bei umsatzsteuerabzugsberechtigten Zuwendungsempfängern ein.
1.12.	Im Falle der Gewährung weiterer öffentlicher Finanzierungshilfen für die gleichen beihilfefähigen Ausgaben ist gewährleistet, dass die betraglichen oder prozentualen Obergrenzen für die Beihilfen (siehe Abschnitte Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. bis 23) nicht überschritten werden. Hinweise: 1. Werden Unionsmittel, die von Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten werden, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet. Abweichend hiervon können sich die für ein aus dem Europäischen Verteidigungsfonds unterstütztes Projekt insgesamt gewährten öffentlichen Mittel, ungeachtet des Höchstsatzes für Förderungen aus diesem Fonds, auf einen Betrag bis hin zum Gesamtbetrag der beihilfefähigen Kosten des Vorhabens belaufen, sofern die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge gemäß dieser Verordnung eingehalten werden. 2. Finanzierungen, die den Endempfängern im Rahmen der Unterstützung aus dem Fonds „InvestEU“ im Einklang mit Kapitel III Abschnitt 16 gewährt werden, und die durch diese Finanzierungen gedeckten Kosten werden bei der Prüfung der Einhaltung der in Satz 1 dieses Buchstabens festgelegten Kumulierungsvorschriften nicht berücksichtigt. Stattdessen wird der für die Einhaltung der Kumulierungsvorschriften relevante Betrag wie folgt berechnet. Zunächst wird der Nominalbetrag der aus dem Fonds „InvestEU“ unterstützten Finanzierung von den gesamten beihilfefähigen Projektkosten abgezogen, wodurch sich die gesamten verbleibenden beihilfefähigen Kosten ergeben; anschließend wird zur Berechnung des Beihilfehöchstbetrags die einschlägige Beihilfehöchstintensität bzw. der einschlägige Beihilfehöchstbetrag ausschließlich auf die gesamten verbleibenden beihilfefähigen Kosten angewendet. Auch in Fällen von Artikeln, in denen die Anmeldeschwelle als Beihilfehöchstbetrag ausgedrückt ist, wird der Nominalbetrag der den Endempfängern im Rahmen der Unterstützung aus dem Fonds „InvestEU“ bereitgestellten Finanzierungen bei der Prüfung, ob die Anmeldeschwelle in Artikel 4 eingehalten wird, nicht berücksichtigt. 3. Nach dieser Verordnung freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in den jeweilig konkreten Freistellungsartikeln festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden	☐	☐	Darstellung der Finanzierung und Kumulierung erfolgt im Rahmen der Antragstellung

Abschnitt	Prüfkriterien	Ja	Nein	Bemerkungen
1.13.	Bei Förderungen inkl. des Eigenanteils oder weiterer öffentlicher Mittel in der Summe von mehr als 100 TEUR und bei in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Empfängern jede Einzelbeihilfe für die genannte Primärerzeugung von mehr als 60 TEUR und bei in der Fischerei und Aquakultur tätigen Empfängern fallen, jede Einzelbeihilfe von mehr als 30 TEUR: Es ist gewährleistet, dass folgende notwendigen Informationen des Beihilfeempfängers veröffentlicht werden können: a) Name des Empfängers b) Identifikator des Empfängers c) Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen) zum Zeitpunkt der Gewährung d) Region, in der der Beihilfeempfänger seinen Standort hat, auf NUTS-II-Ebene e) Wirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe f) Beihilfeelement, in voller Höhe, in Landeswährung g) Beihilfeinstrument (Zuschuss) h) Tag der Gewährung i) Ziel der Beihilfe j) Bewilligungsbehörde k) Nummer der Beihilfemaßnahme	☐	☐	Einverständniserklärung im Antragsformular. Diese Informationen sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bewilligung in das Transparency Award Modul (TAM) einzutragen
1.14.	Alle notwendigen Daten für die Jahresberichterstattung werden erfasst.	☐	☐	
1.15.	Unterlagen werden bei der Bewilligungsstelle 10 Jahre nach letztmaliger Gewährung einer Beihilfe nach der Richtlinie aufbewahrt.	☐	☐	

Bestätigung:

Es wird danach bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

Datum / Unterschrift:

Abschnitt	Prüfkriterien	Ja	Nein	Bemerkungen
	Nach der AGVO (VO (EU) Nr. 651/2014) freigestellte Finanzierungen			
2.	Spezielle Anforderungen nach Art. 48 – Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen (kumulative Kriterien, d.h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden)			
	Die erforderlichen Definitionen entnehmen Sie bitte Art. 2 Nr. 130 (Energieinfrastruktur, siehe Glossar), Art. 131 (Energiebinnenmarktvorschriften) und Nr. 130c (Stromspeicherung) AGVO.			
2.1.	Anmeldeschwelle: Die Beihilfe ist auf 70 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben begrenzt	☐	☐	Hinweis: Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden ist in den Wert der Beihilfe auch der Eigenanteil einzubeziehen.
2.2.	Es handelt sich nicht um Investitionen in Vorhaben zur Strom- oder Gasspeicherung.	☐	☐	
2.3.	Es handelt sich nicht um Investitionen in Energieinfrastrukturen, die nach den Rechtsvorschriften über den Energiebinnenmarkt vollständig oder teilweise von der Regulierung des Zugangs Dritter oder der Entgelte ausgenommen sind	☐	☐	
2.4.	Bei der Investition handelt es sich um den Bau oder die Modernisierung von Energieinfrastrukturen.	☐	☐	
2.5.	Sofern es sich um eine Investition in Gasinfrastrukturen handelt, ist die betreffende Infrastruktur für die Nutzung von Wasserstoff und/oder erneuerbare Gase bestimmt oder wird sie zu über 50 % für den Transport von Wasserstoff und erneuerbaren Gasen genutzt?	☐	☐	Gilt auch für erneuerbaren Wasserstoff
2.6.	Ist gewährleistet, dass nur Investitionskosten gefördert werden und dass im Fall der Mitförderung von Speicheranlagen diese für den effizienten und sicheren Netzbetrieb unentbehrlich sind (siehe Art. 2 Nr. 130 AGVO)?	☐	☐	
2.7.	Die beihilfefähigen Kosten werden über die Finanzierungslücke im Sinne des Artikels 2 Nr. 118 berechnet (siehe Glossar). Die Beihilfeintensität beträgt bis zu 100% dieser Finanzierungslücke. Die Vornahme einer kontrafaktischen Analyse mit einer Alternativinvestition ist nicht erforderlich, da bei Infrastrukturinvestitionen davon ausgegangen wird, dass das kontrafaktische Szenario keine alternative Investition darstellt (Kapitalwert = 0) ¹ .	☐	☐	

Bestätigung:

Es wird danach bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

Datum / Unterschrift:

¹ Vgl. Fußnote 39 im Analyseraster der Kommission „Guiding template: Energy and hydrogen infrastructure“ (https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/rrf-guiding-templates_en?prefLang=de&etrans=de)

Abschnitt	Prüfkriterien	Ja	Nein	Bemerkungen
Nach der AGVO (VO (EU) Nr. 651/2014) freigestellte Finanzierungen				
3.	Spezielle Anforderungen nach Art. 53 – Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes (kumulative Kriterien, d.h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden)			
3.1.	Investitionsbeihilfen umfassen pro Projekt max. 165 Mio. EUR Betriebsbeihilfen umfassen pro Unternehmen und Jahr max. 82,5 Mio. EUR	☐	☐	Hinweis: Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden ist in den Wert der Beihilfe auch der Eigenanteil einzubeziehen.
3.2.	Die Zwecke der Förderung entsprechen den folgenden Zwecken und Aktivitäten: a) Museen, Archive, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theater, Kinos, Opernhäuser, Konzerthäuser, sonstige Einrichtungen für Live-Aufführungen, Einrichtungen zur Erhaltung und zum Schutz des Filmerbes und ähnliche Infrastrukturen, Organisationen und Einrichtungen im Bereich Kunst und Kultur; b) materielles Kulturerbe einschließlich aller Formen beweglichen oder unbeweglichen kulturellen Erbes und archäologischer Stätten, Denkmäler, historische Stätten und Gebäude; Naturerbe, das mit Kulturerbe zusammenhängt oder von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats förmlich als Kultur- oder Naturerbe anerkannt ist; c) immaterielles Kulturerbe in jeder Form einschließlich Brauchtum und Handwerk; d) Veranstaltungen und Aufführungen im Bereich Kunst und Kultur, Festivals, Ausstellungen und ähnliche kulturelle Aktivitäten; e) Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung sowie Förderung des Verständnisses für die Bedeutung des Schutzes und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch Bildungsprogramme und Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, unter anderem unter Einsatz neuer Technologien; f) Verfassung, Bearbeitung, Produktion, Vertrieb, Digitalisierung und Veröffentlichung von Musik- oder Literaturwerken einschließlich Übersetzungen..	☐	☐	
3.3.	Die Förderung umfasst keine andere Kategorie als: a) Investitionsbeihilfen einschließlich Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Kulturinfrastruktur; b) Betriebsbeihilfen.	☐	☐	
3.4.	Die Investitionsförderung umfasst keine anderen Ausgaben in materielle und immaterielle Vermögenswerte als: a) für den Bau, die Modernisierung, den Erwerb, die Erhaltung oder die Verbesserung von Infrastruktur, wenn jährlich mindestens 80 % der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden; b) für den Erwerb, einschließlich Leasing, Besitzübertragung und Verlegung von kulturellem Erbe; c) für den Schutz, die Bewahrung, die Restaurierung oder die Sanierung von materiellem und immateriellem Kulturerbe, einschließlich zusätzlicher Kosten für die Lagerung unter geeigneten Bedingungen, Spezialwerkzeuge und Materialien sowie der Kosten für Dokumentation, Forschung, Digitalisierung und Veröffentlichung; d) für die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zum Kulturerbe, einschließlich der für die Digitalisierung und andere neue Technologien anfallenden Kosten und der Kosten für die Verbesserung des Zugangs von Personen mit besonderen Bedürfnissen (insbesondere Rampen und Aufzüge für Menschen mit Behinderungen, Hinweise in Brailleschrift und Hands-on-Exponate in Museen) und für die Förderung der kulturellen Vielfalt in Bezug auf Präsentationen, Programme und Besucher; e) für Kulturprojekte und kulturelle Aktivitäten, Kooperations- und Austauschprogramme sowie Stipendien einschließlich der Kosten für das Auswahlverfahren und für Werbemaßnahmen sowie der unmittelbar durch das Projekt entstehenden Kosten.	☐	☐	
3.5.	Die Förderung von Betriebskosten umfassen keine anderen Ausgaben als: a) die Kosten der kulturellen Einrichtungen oder Kulturerbestätten für fortlaufende oder regelmäßige Aktivitäten wie Ausstellungen, Aufführungen, Veranstaltungen oder vergleichbare kulturelle Aktivitäten im normalen Betrieb; b) die Kosten für Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung sowie für die Förderung des Verständnisses für die Bedeutung des Schutzes und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch Bildungsprogramme und Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, unter anderem unter Einsatz neuer Technologien; c) die Kosten für die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu kulturellen Einrichtungen oder Kulturerbestätten, einschließlich der Kosten für die Digitalisierung und den Einsatz neuer Technologien sowie der Kosten für die Verbesserung des Zugangs von Personen mit Behinderungen;	☐	☐	

Abschnitt	Prüfkriterien	Ja	Nein	Bemerkungen
	d) die Betriebskosten, die unmittelbar mit dem Kulturprojekt beziehungsweise der kulturellen Aktivität zusammenhängen, wie unmittelbar mit dem Kulturprojekt beziehungsweise der kulturellen Aktivität verbundene Miet- oder Leasingkosten für Immobilien und Kulturstätten, Reisekosten oder Kosten für Materialien und Ausstattung, Gerüste für Ausstellungen und Bühnenbilder, Leihe, Leasing und Wertverlust von Werkzeugen, Software und Ausrüstung, Kosten für den Zugang zu urheberrechtlich und durch andere Immaterialgüterrechte geschützten Inhalten, Werbekosten und sonstige Kosten, die unmittelbar durch das Projekt beziehungsweise die Aktivität entstehen; die Abschreibungs- und Finanzierungskosten sind nur dann beihilfefähig, wenn sie nicht Gegenstand einer Investitionsbeihilfe sind; e) die Kosten für Personal, das für die kulturelle Einrichtung, die Kulturerbestätte oder ein Kulturprojekt arbeitet; f) Kosten für Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen externer Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen, die unmittelbar mit dem Projekt in Verbindung stehen.			
3.6.	Bei Investitionsbeihilfen ist der Beihilfebetrags nicht höher als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem (Definition siehe Glossar) der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Alternativ: Bei Beihilfen von nicht mehr als 2,2 Mio. EUR ist der Beihilfeshöchstbetrag auf 80% der förderfähigen Ausgaben begrenzt.	☐	☐	
3.7.	Bei Betriebsbeihilfen ist der Beihilfebetrags nicht höher als der Betrag, der erforderlich ist, um Betriebsverluste für den betreffenden Zeitraum zu decken. Dies ist vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus gewährleistet. Alternativ: Bei Beihilfen von nicht mehr als 2,2 Mio. EUR ist der Beihilfeshöchstbetrag auf 80% der förderfähigen Ausgaben begrenzt.	☐	☐	
3.8.	Im Falle Verfassung, Bearbeitung, Produktion, Vertrieb, Digitalisierung und Veröffentlichung von Musik- oder Literaturwerken einschließlich Übersetzungen ist der Beihilfeshöchstbetrag nicht höher als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und den abgezinsten Einnahmen des Projekts oder nicht höher als 70 % der beihilfefähigen Kosten. Die Einnahmen werden vorab oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind die Kosten für die Veröffentlichung der Musik- oder Literaturwerke, einschließlich Urheberrechtsgebühren, Übersetzervergütungen, Redaktionsgebühren, sonstigen Redaktionskosten (zum Beispiel für Korrekturlesen, Berichtigung und Überprüfung), Layout- und Druckvorstufenkosten sowie Kosten für Druck oder elektronische Veröffentlichung. Beihilfen für Zeitungen und Zeitschriften sind unabhängig davon, ob diese in gedruckter oder elektronischer Form erscheinen, nicht enthalten	☐	☐	
3.9.	Beihilfen für Zeitungen und Zeitschriften sind unabhängig davon, ob diese in gedruckter oder elektronischer Form erscheinen, ausgenommen.	☐	☐	

Bestätigung:

Es wird danach bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

Datum / Unterschrift:

Abschnitt	Prüfkriterien	Ja	Nein	Bemerkungen
	Nach der AGVO (VO (EU) Nr. 651/2014) freigestellte Finanzierungen			
4.	Spezielle Anforderungen nach Art. 55 – Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen (kumulative Kriterien, d.h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden)			
4.1.	Investitionsbeihilfen sind begrenzt auf 33 Mio. EUR oder die Gesamtkosten betragen maximal 110 Mio. EUR. Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen sind begrenzt auf 2,2 Mio. EUR pro Infrastruktur und Jahr. Betriebsbeihilfen für multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sind nicht zulässig.	☐	☐	Hinweis: Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden ist in den Wert der Beihilfe auch der Eigenanteil einzubeziehen.
4.2.	Die Sportinfrastruktur wird nicht ausschließlich von einem einzigen Profisportnutzer genutzt. Auf die Nutzung der Sportinfrastruktur durch andere Profi- oder Amateursportnutzer entfallen jährlich mindestens 20 % der verfügbaren Nutzungszeiten. Wird die Infrastruktur von mehreren Nutzern gleichzeitig genutzt, so sind die entsprechenden Anteile an den verfügbaren Nutzungszeiten berechnet worden.	☐	☐	
4.3.	Multifunktionale Freizeitinfrastrukturen umfassen Freizeiteinrichtungen mit multifunktionalem Charakter, die insbesondere Kultur- und Freizeitleistungen anbieten; ausgenommen sind Freizeitparks und Hotels.	☐	☐	
4.4.	Die Sportinfrastruktur beziehungsweise multifunktionale Freizeitinfrastruktur steht mehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offen. Unternehmen, die mindestens 30 % der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben, erhalten einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen, sofern diese Bedingungen öffentlich bekanntgemacht worden sind.	☐	☐	
4.5.	Bei Nutzung der Sportinfrastruktur von Profisportvereinen wurden die Nutzungspreise und -bedingungen öffentlich bekanntgemacht.	☐	☐	
4.6.	Die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Bau, die Modernisierung und/oder den Betrieb einer Sportinfrastruktur oder einer multifunktionalen Freizeitinfrastruktur durch Dritte erfolgte zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften.	☐	☐	
4.7.	Die Beihilfen umfassen keine anderen Kategorien als: a) Investitionsbeihilfen einschließlich Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Sportinfrastrukturen und multifunktionalen Freizeitinfrastrukturen; b) Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen.	☐	☐	
4.8.	Die förderfähigen investiven Ausgaben umfassen nur Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.	☐	☐	
4.9.	Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen umfassen nur die Betriebskosten für die Erbringung der Dienstleistungen durch die Infrastruktur. Zu diesen Betriebskosten zählen Kosten wie Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten, jedoch nicht die Abschreibungs- und Finanzierungskosten, wenn sie Gegenstand einer Investitionsbeihilfe waren.	☐	☐	
4.10.	Bei Investitionsbeihilfen ist der Beihilfebetrags nicht höher als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition (Definition siehe Glossar). Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Alternativ: Bei Beihilfen von nicht mehr als 2,2 Mio. EUR ist der Beihilfehöchstbetrag auf 80% der förderfähigen Ausgaben begrenzt.	☐	☐	
4.11.	Bei Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen ist der Beihilfebetrags nicht höher als die Betriebsverluste in dem betreffenden Zeitraum. Dies wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus gewährleistet. Alternativ: Bei Beihilfen von nicht mehr als 2,2 Mio. EUR ist der Beihilfehöchstbetrag auf 80% der förderfähigen Ausgaben begrenzt.	☐	☐	

Bestätigung:

Es wird danach bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

Datum / Unterschrift:

Abschnitt	Prüfkriterien	Ja	Nein	Bemerkungen
	Nach der AGVO (VO (EU) Nr. 651/2014) freigestellte Finanzierungen			
5.	Spezielle Anforderungen nach Art. 56 – Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen (kumulative Kriterien, d.h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden)			
5.1.	Die Beihilfen für dieselbe Infrastruktur beträgt max. 11 Mio. EUR oder die Gesamtkosten betragen max. 22 Mio. EUR	☐	☐	Hinweis: Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden ist in den Wert der Beihilfe auch der Eigenanteil einzubeziehen.
5.2.	Die Förderung umfasst die Finanzierung einer Infrastruktur, die auf lokaler Ebene einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbraucher und zur Modernisierung und Weiterentwicklung der industriellen Basis leistet.	☐	☐	
5.3.	Die Förderung kann nicht unter andere Abschnitte des Kapitels III der AGVO (ausgenommen Abschnitt 1 — Regionalbeihilfen) fallen. Sie wird nicht für Flughafen- oder für Hafeninfrastrukturen gewährt.	☐	☐	
5.4.	Die Infrastruktur steht interessierten Nutzern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung. Der für die Nutzung oder den Verkauf der Infrastruktur in Rechnung gestellte Preis entspricht dem Marktpreis.	☐	☐	
5.5.	Die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Betrieb der Infrastruktur durch Dritte erfolgt zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften.	☐	☐	
5.6.	Die förderfähigen Ausgaben umfassen nur die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte	☐	☐	
5.7.	Der Beihilfebetrags ist nicht höher als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition (Definition siehe Glossar). Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.	☐	☐	
5.8.	Gewidmete Infrastruktur (Infrastruktur, die für im Voraus ermittelbare Unternehmen errichtet wird und auf deren Bedarf zugeschnitten ist) ist nicht Gegenstand der Förderung.	☐	☐	
	Hinweis: Wird die Beihilfe für ein (lokales) Netz von Infrastrukturen gewährt, muss besonders darauf geachtet werden, dass diese Schwellenwerte nicht durch eine künstliche Aufspaltung der Beihilferegelungen oder Projekte umgangen werden.			

Bestätigung:

Es wird danach bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

Datum / Unterschrift:

C. Checklisten für die Gewährung von Beihilfen nach der AGVO oder dem DAWI-Beschluss

2. Checkliste für die Gewährung von Beihilfen nach dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (DAWI- Beschluss)

Die Checkliste ist in Ergänzung zu den Fördervoraussetzungen, die sich aus der Richtlinie, der LHO und/oder ggf. weiterer nationaler oder europäischer Bestimmungen ergeben (bspw., sofern EFRE-Mittel eingesetzt werden), anzuwenden.

Projektidentifizierung
Projekt-Nr.
Projektbezeichnung
Antragsteller
Ebene der Prüfung
Bearbeiter

Abschnitt	Prüfkriterien	Ja	Nein	Bemerkungen
	Andere Freistellungsmöglichkeiten			
	DAWI-Beschluss (kumulative Kriterien, d.h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden)			
1.	Liegt eine DAWI vor?	☐	☐	Dies ist der Fall, wenn folgende Charakteristika gegeben sind: - Ein Unternehmen, das im eigenen gewerblichen Interesse handelt, hätte die Dienstleistung nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen übernommen (defizitärer Charakter der Dienstleistung; Marktversagen liegt vor); - Die Dienstleistung erfolgt zum Wohle der Bürger oder im Interesse der Gemeinschaft als Ganzes (bedient also nicht die Interessen Einzelner).
2.	Dient die Investition der Erfüllung dieser Verpflichtung?	☐	☐	
3.	Betrifft die DAWI Dienstleistungen außerhalb des Land-, Luft- und Seeverkehrs?	☐	☐	
4.	Beträgt die Ausgleichsleistung pro Jahr maximal 2 Mio. EUR? (Durchschnitt der Jahresbeiträge der für den Betrauungszeitraum vorgesehenen Ausgleichsleistungen) oder betrifft die DAWI Krankenhäuser, den sozialen Wohnungsbau oder Sozialdienstleistungen.	☐	☐	
5.	Wurde/wird das Unternehmen mit der DAWI betraut?	☐	☐	
6.	Enthält der Betrauungsakt kumulativ folgende Punkte? - Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung, - das Unternehmen und ggf. das betreffende Gebiet, - Art etwaiger ausschließlicher oder besonderer Rechte, die dem Unternehmen durch die Behörde gewährt werden, - Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen, - Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen, - Verweis auf den Freistellungsbeschluss - Verweis auf erforderliche Trennungsrechnung (DAWI vs. Nicht-DAWI)	☐	☐	Wird der Zuwendungsbescheid/-vertrag von der Bank erlassen, sind diese Punkte ggf. bereits im Musterbescheid/-vertrag berücksichtigt. Die Frage kann dann mit „ja“ beantwortet werden.

Abschnitt	Prüfkriterien	Ja	Nein	Bemerkungen
7.	Deckt die Ausgleichsleistung nur die Nettokosten, die durch die Erfüllung der DAWI verursacht wurden, und einen angemessenen Gewinn ab?	☐	☐	Angemessener Gewinn: wird anhand des im betreffenden Wirtschaftszweig üblichen Gewinns bestimmt; eine Kapitalrendite, die den relevanten Swap-Satz zuzüglich eines Aufschlags von 100 Basispunkten nicht überschreitet, gilt als angemessen.
8.	Ist die DAWI auf höchstens 10 Jahre begrenzt? (Diese Höchstdauer gilt nicht, wenn bei den Investitionen längere Abschreibungszeiträume gelten.)	☐	☐	

Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

Datum/Unterschrift:

D. Anhänge

1. Checkliste für Auftragsvergaben, die eine Beihilfefreiheit begründen (vgl. Rn. 89 ff. Beihilfemitteilung)

Abschnitt	Prüfkriterien	Ja	Nein	Bemerkungen
	Wenn der Verkauf und Kauf von Vermögenswerten, Waren und Dienstleistungen (oder andere vergleichbare Transaktionen) in einem wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungsfreien und bedingungsfreien Ausschreibungsverfahren erfolgt, das mit den Vorschriften des AEUV zum öffentlichen Beschaffungswesen im Einklang steht, kann davon ausgegangen werden, dass diese Transaktionen den Marktbedingungen entsprechen, sofern die unter den Randnummern 95 und 96 der Beihilfemitteilung genannten einschlägigen Kriterien zur Auswahl des Käufers bzw. Verkäufers angewendet worden sind (siehe Hinweise 3 und 4). Wenn ein Mitgliedstaat hingegen aus politischen Gründen beschließt, eine bestimmte Tätigkeit zu fördern, und beispielsweise den Umfang der Förderung ausschreibt, kann die Vergabe im Wege einer Ausschreibung nur die Höhe des gewährten Betrages minimieren, jedoch nicht die Gewährung eines Vorteils ausschließen. Die Prüfkriterien gelten kumulativ, d. h. alle Kriterien müssen erfüllt sein, wenn durch das Vergabeverfahren ein Marktpreis/eine Beihilfefreiheit begründet werden soll.			
1.	Ist das Ausschreibungsverfahren wettbewerblich (können alle interessierten und qualifizierten Bieter teilnehmen)?	☐	☐	
2.	Ist das Verfahren transparent? (Sind dementsprechend alle interessierten Bieter in jeder Phase des Ausschreibungsverfahrens in gleicher Weise ordnungsgemäß informiert ?)	☐	☐	Welcher Grad an Öffentlichkeit notwendig ist, um in einem bestimmten Fall eine hinreichende Bekanntmachung zu gewährleisten, hängt von den Merkmalen der jeweiligen Vermögenswerte, Waren oder Dienstleistungen ab. Vermögenswerte, Waren und Dienstleistungen, die angesichts ihres hohen Wertes oder anderer Merkmale für europa- oder weltweit tätige Bieter von Interesse sein könnten, sollten so ausgeschrieben werden, dass potenzielle Bieter, die europa- oder weltweit tätig sind, darauf aufmerksam werden.
3.	Ist die diskriminierungsfreie Behandlung aller Bieter in allen Phasen des Verfahrens gewährleistet? und Sind objektive, vorher mitgeteilte Auswahl- und Zuschlagskriterien vorhanden, um sicherzustellen, dass die sich aus dem Verfahren ergebende Transaktion den Marktbedingungen entspricht?	☐	☐	
4.	Ist die Ausschreibung bedingungsfrei ?	☐	☐	Dies ist der Fall, wenn es potenziellen Käufern unabhängig davon, ob sie bestimmte Unternehmen betreiben, grundsätzlich freisteht, die zum Verkauf stehenden Vermögenswerte, Waren oder Dienstleistungen zu erwerben und für ihre eigenen Zwecke zu nutzen. Wenn zur Bedingung gemacht wird, dass der Käufer zugunsten der Behörden oder im allgemeinen öffentlichen Interesse besondere Verpflichtungen eingeht, die ein privater Verkäufer nicht verlangt hätte und die sich nicht aus dem allgemeinen nationalen Recht oder aus Entscheidungen der Planungsbehörden ergeben, kann die Ausschreibung nicht als bedingungsfrei angesehen werden.
	Hinweise: - Für die Einhaltung der obigen Anforderungen kann es als ausreichend angesehen werden, wenn die in den Vergaberichtlinien vorgesehenen Verfahren angewandt und eingehalten werden, sofern alle Voraussetzungen für die Anwendung des jeweiligen Verfahrens erfüllt sind. - Dies gilt nicht bei Vorliegen besonderer Umstände, die die Ermittlung eines Marktpreises unmöglich machen, wie etwa beim Rückgriff auf das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung. - Wenn nur ein einziges Angebot abgegeben wird, ist das Verfahren in der Regel nicht ausreichend, um einen Marktpreis zu erhalten, außer wenn - bei der Ausgestaltung des Verfahrens besonders strenge Vorkehrungen getroffen wurden, um echten und wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten, und nicht offensichtlich ist, dass realistisch betrachtet nur ein einziger Wirtschaftsbeteiligter in der Lage sein dürfte, ein glaubwürdiges Angebot einzureichen, oder sich die Behörden durch zusätzliche Maßnahmen			

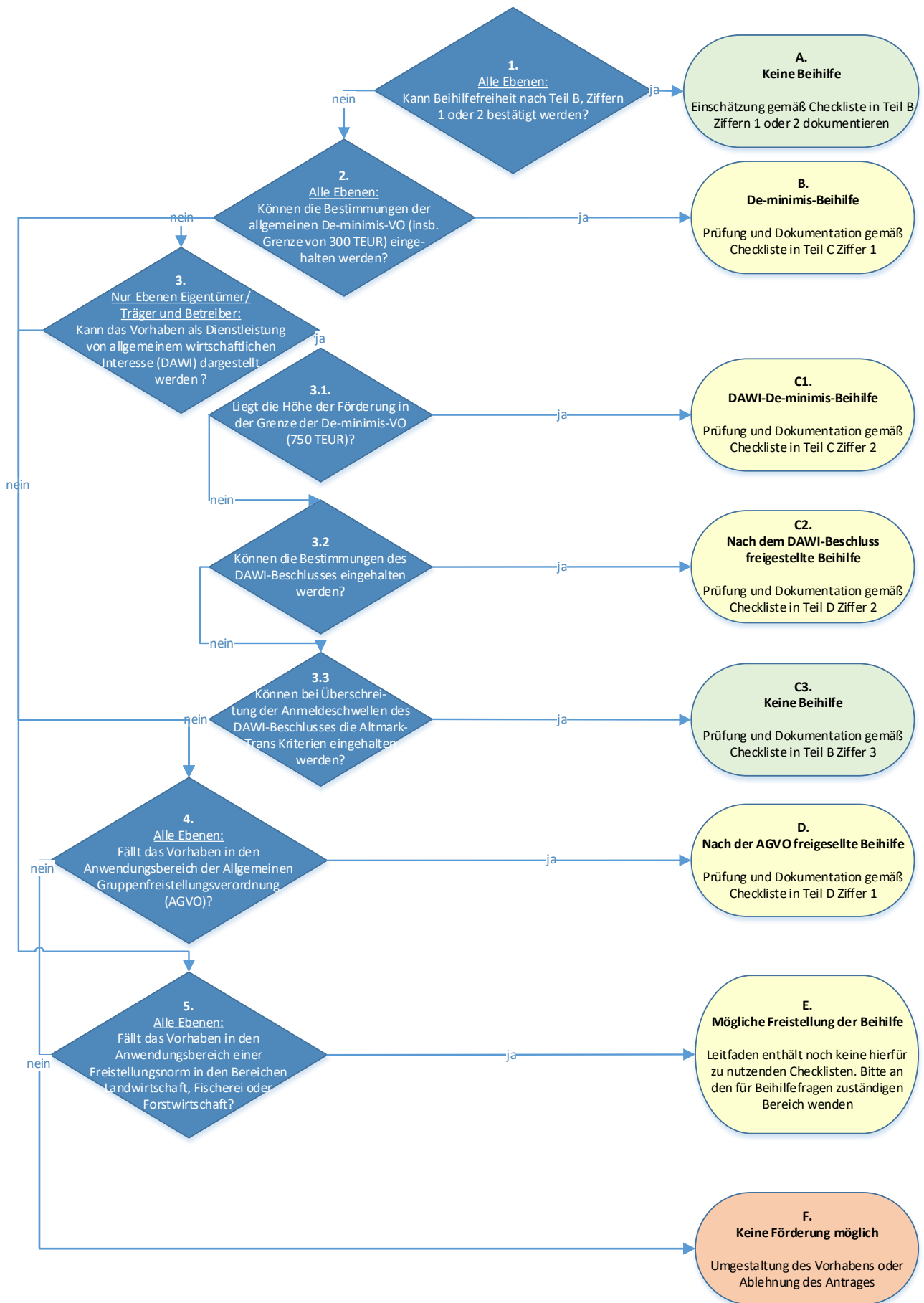
Abschnitt	Prüfkriterien	Ja	Nein	Bemerkungen
	vergewissern, dass das Ergebnis dem Marktpreis entspricht. – Beim Verkauf ist das höchste Angebot das einzige maßgebliche Kriterium für die Auswahl des Käufers, wobei auch den geforderten vertraglichen Vereinbarungen (zum Beispiel einer Garantie des Verkäufers oder anderer nach dem Verkauf eingreifender Verpflichtungen) Rechnung zu tragen ist. Es sollten nur glaubwürdige und verbindliche Angebote berücksichtigt werden – Beim Kauf sollten jegliche besondere Ausschreibungsbedingungen diskriminierungsfrei sein und in einem engen und objektiven Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand und dem jeweiligen wirtschaftlichen Ziel der Ausschreibung stehen. Sie sollten ermöglichen, dass das wirtschaftlich günstigste Angebot dem Marktwert entspricht. Die Kriterien sollten daher so festgelegt werden, dass sie ein wirksames wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren ermöglichen, auf dessen Grundlage der erfolgreiche Bieter eine marktübliche Rendite erzielt, aber nicht mehr. In der Praxis setzt dies die Anwendung von Ausschreibungsverfahren voraus, bei denen der „Preis“-Komponente des Angebots großes Gewicht beigemessen wird oder bei denen es aus sonstigen Gründen wahrscheinlich ist, dass ein wettbewerbsgerechtes Ergebnis erzielt wird (zum Beispiel bestimmte Auftragsauktionen mit hinreichend klaren Zuschlagskriterien).			

Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine derartige Vergabe gegeben sind.

Datum/Unterschrift:

2. Grundsätzliche Verfahrensweise, sofern die Kriterien, die zur Beihilfefreiheit führen, nicht erfüllt werden



3. Grundsätzliche Regeln des Europäischen Beihilfenrechts bei der investiven Förderung von Infrastrukturen

- (1) Die Definition der Staatlichen Beihilfen richtet sich nach Art. 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Hiernach sind für das Vorliegen einer Staatlichen Beihilfe folgende kumulative Bedingungen erforderlich – Transfer staatlicher Mittel bzw. Zurechenbarkeit, die Begünstigung eines Unternehmens, die Selektivität, eine potenzielle Wettbewerbsverfälschung sowie die potenzielle Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten. Sofern eine der Bedingungen nicht erfüllt ist, handelt es sich bei einer Förderung nicht um eine Staatliche Beihilfe.

Eine Beurteilung/Prüfung findet auf den drei Ebenen, Eigentümer/Träger, Betreiber und Nutzer statt.

- (2) Die spätere Nutzung der Infrastruktur bestimmt in der Regel die beihilferechtliche Relevanz der Förderung. Sofern die Infrastruktur später wirtschaftlich genutzt werden sollte, führt der Träger/Eigentümer bereits im Rahmen der Errichtung eine wirtschaftliche Tätigkeit aus und ist unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten als Unternehmen zu betrachten.
- (3) Eine wirtschaftliche Tätigkeit stellt in diesem Zusammenhang das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen auf einem Markt dar (Gewinnerzielungsabsicht oder die Rechtsform sind auf allen drei Ebenen nicht erheblich, vertiefend siehe Ausführungen im Glossar im Teil E des Leitfadens).
- (4) Eine wirtschaftliche Tätigkeit kann insbesondere für hoheitliche Tätigkeiten, vgl. Rn 17 ff. Beihilfemitteilung, sowie für Tätigkeiten in den Bereichen Bildungswesen und Forschungstätigkeiten sowie Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes einschließlich Naturschutz in der Regel verneint werden, vgl. im Einzelnen Rn. 28 ff. Beihilfemitteilung.
- (5) Wird eine Infrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, gilt:
- a. Sofern neben der reinen nichtwirtschaftlichen Nutzung, wirtschaftliche Nebentätigkeiten lediglich bis 20% der jährlichen Gesamtkapazität der Infrastruktur erfolgen, sind diese für eine Beurteilung der Beihilferelevanz der Infrastruktur im Ganzen unerheblich, sofern diese Nebentätigkeiten unmittelbar mit dem Betrieb verbunden und dafür erforderlich sind oder in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit stehen. Auch übliche wirtschaftliche Zusatzleistungen von fast ausschließlich für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten Infrastrukturen sind in der Regel nicht beihilferelevant (Erläuterungen siehe Rn. 207 der Beihilfemitteilung).
 - b. Wirtschaftliche Nutzungen von mehr als 20% der jährlichen Gesamtkapazität oder sofern die wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unmittelbar mit dem Betrieb verbunden und dafür erforderlich sind oder in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit stehen oder es sich nicht um eine übliche Zusatzleistung handelt, können getrennt betrachtet werden, wobei die öffentliche Finanzierung nur insoweit unter die Beihilfavorschriften fällt, wie sie die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbundenen Kosten deckt. Jedoch ist sicherzustellen, dass die Förderung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit nicht zur Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit führt. Dies kann durch die Begrenzung der öffentlichen Finanzierung auf die Nettokosten (einschließlich der Kapitalkosten) der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten erreicht werden, die anhand einer klar getrennten Buchführung ermittelt werden.
- (6) Sofern eine spätere wirtschaftliche Nutzung der geförderten Infrastruktur erfolgt, diese

jedoch nur rein regionalen Charakter hat und somit der Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt werden kann, erübrigt sich ebenso eine beihilferechtliche Betrachtung auf allen drei Ebenen, vgl. insbesondere Rn. 197 Beihilfemitteilung.

- (7) Besonderheiten sind zu beachten, sofern Träger und Eigentümer auseinanderfallen.
- (8) Sofern eine beihilferechtliche Relevanz auf der Ebene der Eigentümer/Träger vorliegt, sind auf der Ebene der Betreiber und Nutzer der Infrastruktur in jedem Fall Prüfungen einer Beihilferelevanz durchzuführen.

4. Ebenenbetrachtung bei der Prüfung von Infrastrukturvorhaben

4.1 Beispielhafte Darstellung der Vorgehensweise bei fehlender Begünstigung oder nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit – verbale Beschreibung:

4.1.1 Ebene des Eigentümers/Trägers der Infrastruktur:

Die im Rahmen der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchgeführte Erschließung und Revitalisierung öffentlichen Geländes durch kommunale Gebietskörperschaften stellt keine wirtschaftliche Tätigkeit dar, sondern ist Teil ihres öffentlichen Auftrags, der in der Bereitstellung und Kontrolle von Grundstücken im Einklang mit den örtlichen Plänen der Stadt- und Raumentwicklung besteht (vgl. Rn. 17 f.) Beihilfemitteilung, Ausnahme: Erschließung nach Maß).

Soll anschließend an die Erschließung das öffentliche Gelände zwecks Errichtung industrieller und gewerblicher Infrastruktur veräußert werden, gilt: Sofern der spätere Verkauf der Grundstücke zu Marktkonditionen erfolgt, handelt es sich auf Trägerebene nicht um eine Beihilfe, da kein wirtschaftlicher Vorteil aus der Maßnahme gezogen wird.

Auch wenn nachgewiesen wird, dass der Staat bei der Bereitstellung der für den Ausbau/die Modernisierung einer Infrastruktur erforderlichen Mittel unter denselben Bedingungen wie ein privater Investor in einer vergleichbaren Situation gehandelt hat, liegt keine staatliche Beihilfe vor. Dies kann auf der Grundlage folgender Kriterien beurteilt werden:

- erhebliche **pari-passu-Investitionen Privater**, d. h. Investitionen, die zu denselben Bedingungen (und damit mit denselben Risiken und Chancen) getätigt werden wie von der öffentlichen Hand, die sich in einer vergleichbaren Situation befindet (Beihilfemitteilung Rn. 86, 87), und/oder
- ein solider, vorzugsweise von externen Sachverständigen validierter **Ex-ante-Geschäftsplan**, aus dem hervorgeht, dass die Investition für den/die Investor(en) eine angemessene Rendite erbringt, die der marktüblichen Rendite entspricht, die von Betreibern bei ähnlichen Projekten unter Berücksichtigung des Risikos und der Zukunftserwartungen vernünftigerweise erwartet würde (Beihilfemitteilung, Rn. 101-105).

Es ist jedoch zu beachten, dass das Vorhandensein aufeinanderfolgender staatlicher Eingriffe in Bezug auf dasselbe Infrastrukturprojekt die Schlussfolgerung entkräften könnte, dass eine ähnliche Maßnahme auch von einem marktwirtschaftlich handelnden Investor ergriffen worden wäre (Beihilfemitteilung, Rn. 81). D.h. sofern eine der zusammenhängenden Maßnahmen nicht von einem marktwirtschaftlich handelnden Investor ergriffen worden wäre, gelten auch die anderen „Teil“-Maßnahmen als nicht marktwirtschaftlich.

Bei Zuwendungen für bestimmte öffentliche (lokale oder kommunale) Infrastrukturmaßnahmen als Dienstleistungen, die einen rechtlichen und/oder natürlichen Monopol unterliegen, können Wettbewerbsverfälschungen und damit auch Beeinträchtigungen des Handels zwischen den Mitgliedstaaten ausgeschlossen sein, selbst wenn diese kommerziell genutzt werden (Rn. 210 Beihilfemitteilung).

4.1.2 Ebene des Betreibers:

Besonderheiten sind zu beachten, sofern Träger und Eigentümer auseinanderfallen.

Sofern eine beihilferechtliche Relevanz auf der Ebene der Eigentümer/Träger vorliegt, sind auf der Ebene der Betreiber und Nutzer der Infrastruktur in jedem Fall Prüfungen einer Beihilferelevanz durchzuführen.

Unternehmen, die die geförderte Infrastruktur zur Erbringung von Dienstleistungen für Endnutzer betreiben, erhalten einen Vorteil, wenn der Betrieb der Infrastruktur ihnen einen wirtschaftlichen Nutzen bringt, den sie unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätten. Dies ist in der Regel der Fall, wenn das, was sie für das Recht zur Nutzung der Infrastruktur zahlen, geringer ist als das, was sie für den Betrieb einer vergleichbaren Infrastruktur unter normalen Marktbedingungen hätten zahlen müssen (Rn. 223 Beihilfemitteilung).

Bei einem **rechtlichen Monopol** unterliegen sowohl der Bau als auch der Betrieb der Infrastruktur der Monopolstellung. Träger/Eigentümer sowie Betreiber der Infrastruktur sind in der Regel identisch. Eine andernfalls zu berücksichtigende Begünstigung auf der Ebene des

Betreibers kann entfallen.

Bei einem **natürlichen Monopol** unterliegt dagegen lediglich der Bau der Infrastruktur der Monopolstellung, der Betrieb stellt in der Regel eine wirtschaftliche Tätigkeit dar.

Träger/Eigentümer sowie Betreiber der Infrastruktur können auseinanderfallen. Je nach Konstellation sind durch geeignete Maßnahmen die Begünstigungen des Betriebs der Infrastruktur oder einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit auszuschließen.

In Fällen, in denen Infrastrukturbetreiber unter normalen Marktbedingungen ihre Tarife/Entgelte auf ein Niveau anheben müssten, das durch die Nachfrage nicht gedeckt ist, oder einfach gar nicht erst in den Markt eintreten würden, wird davon ausgegangen, dass die Beihilfe den Betreibern einen Vorteil verschafft, indem sie ihnen ermöglicht, ihre Dienste anzubieten.

Wird der Betrieb der Infrastruktur gegen ein Entgelt an einen Betreiber auf der Grundlage einer wettbewerblichen, transparenten, nichtdiskriminierenden und bedingungsfreien Ausschreibung (Beihilfemitteilung, Rn. 89-94) im Einklang mit den Grundsätzen des AEUV über das öffentliche Auftragswesen (Beihilfemitteilung, Rn. 95-96) vergeben, kann ein Vorteil auf der Ebene des Betreibers ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall kann davon ausgegangen werden, dass das Entgelt, das der Betreiber für das Recht zur Nutzung der Infrastruktur zahlt, den Marktbedingungen entspricht. Eine Checkliste zur Prüfung/Dokumentation der Einhaltung dieser Regeln ist in Abschnitt E, Ziffer 1 dieses Leitfadens enthalten. Diese Schlussfolgerung gilt nicht, wenn das wettbewerbliche Ausschreibungsverfahren nur darauf abzielt, dem bereits feststehenden Betreiber eine Unterstützung zu gewähren und die Höhe der Unterstützung zu bestimmen (negativer Preis).

Wurde der Betreiber nicht im Rahmen einer Ausschreibung gemäß den oben genannten Bedingungen ausgewählt, kann es auch möglich sein, festzustellen, dass die vom Betreiber gezahlten Entgelte den normalen Marktbedingungen entsprechen, und zwar durch

- Benchmarking mit vergleichbaren Situationen (Beihilfemitteilung, Rn. 97-100) oder
- auf der Grundlage einer allgemein anerkannten Standardbewertungsmethode (Beihilfemitteilung, Rn. 101-105).

4.1.3 Ebene der Nutzer

Hat der Betreiber der Infrastruktur eine staatliche Beihilfe erhalten, kann er den wirtschaftlichen Vorteil an den/die Nutzer der Infrastruktur weitergeben. Handelt es sich bei diesen Nutzern um Unternehmen, unterliegen sie den Vorschriften für staatliche Beihilfen (Beihilfemitteilung, Rn. 225).

Ein wirtschaftlicher Vorteil auf der Ebene des/der Nutzer(s) kann u.a. ausgeschlossen werden, wenn

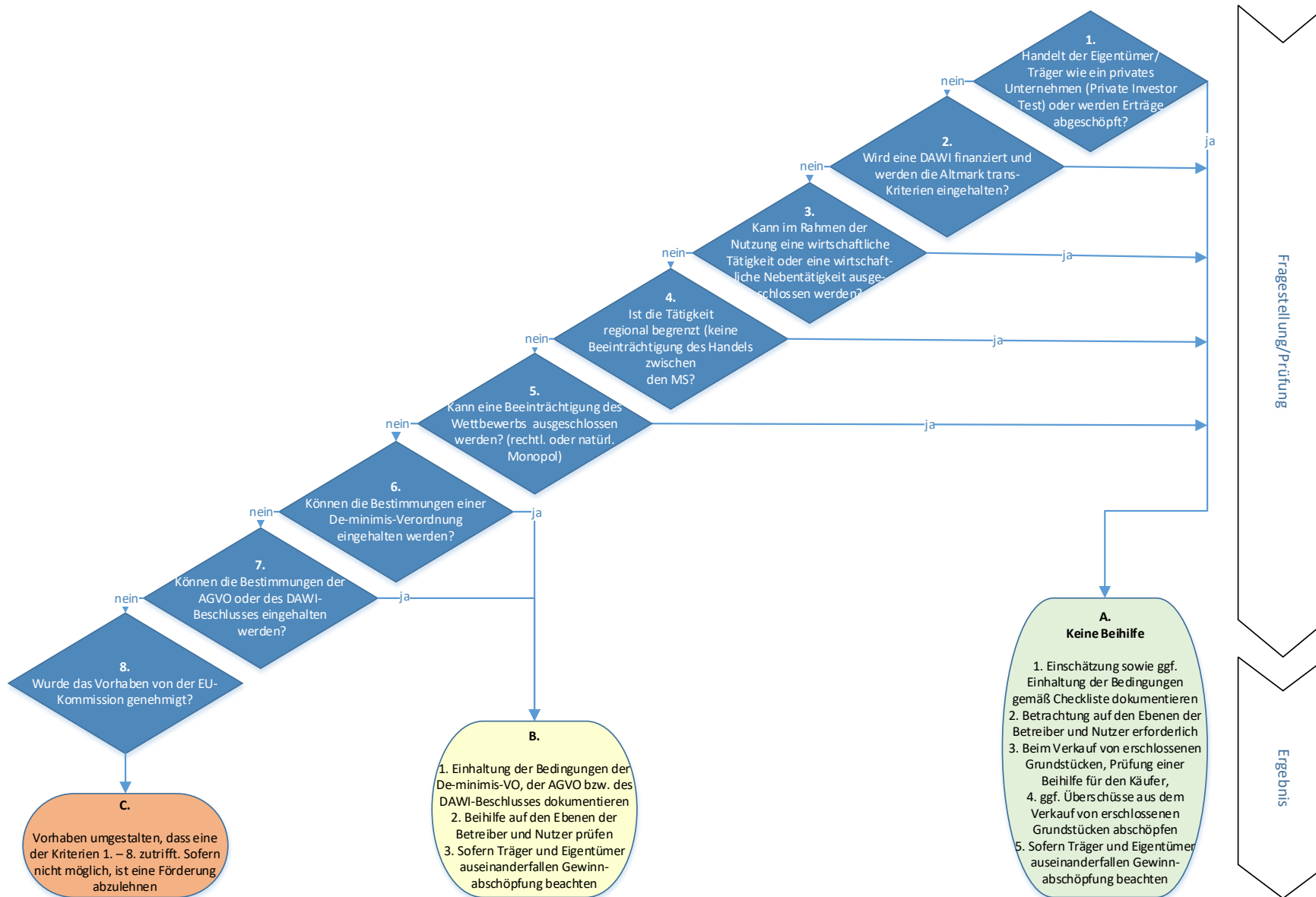
- die Infrastruktur nicht für die Nutzung durch einen bestimmten Nutzer bestimmt ist,
- alle Nutzer gleichen und diskriminierungsfreien Zugang zur Infrastruktur haben und
- die Preispolitik für die Nutzer der Infrastruktur zu Marktbedingungen festgelegt wird (Beihilfemitteilung, Rn. 225-228)
 - Wenn die Nutzungsgebühren im Wege eines Ausschreibungsverfahrens, das alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt, ermittelt werden oder
 - die Marktkonformität einer Transaktion anhand der Bedingungen geprüft werden, zu denen die Nutzung vergleichbarer Infrastruktur von vergleichbaren privaten Betreibern in einer vergleichbaren Lage gestattet wird (Benchmarking), sofern ein solcher Vergleich möglich ist oder
 - Wenn keines der genannten Bewertungskriterien angewandt werden kann, kann die Marktkonformität anhand einer allgemein anerkannten Standardbewertungsmethode festgestellt werden.

Für offene, nicht bestimmten Nutzern gewidmeten Infrastrukturen ist das Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten erfüllt, wenn die Nutzer von einem Ex- ante-Standpunkt aus betrachtet inkrementell zur Rentabilität des Vorhabens/Betreibers beitragen. Dies ist der Fall, wenn der Infrastrukturbetreiber mit einzelnen Nutzern Geschäftsvereinbarungen schließt, die es ihm ermöglichen, alle aus

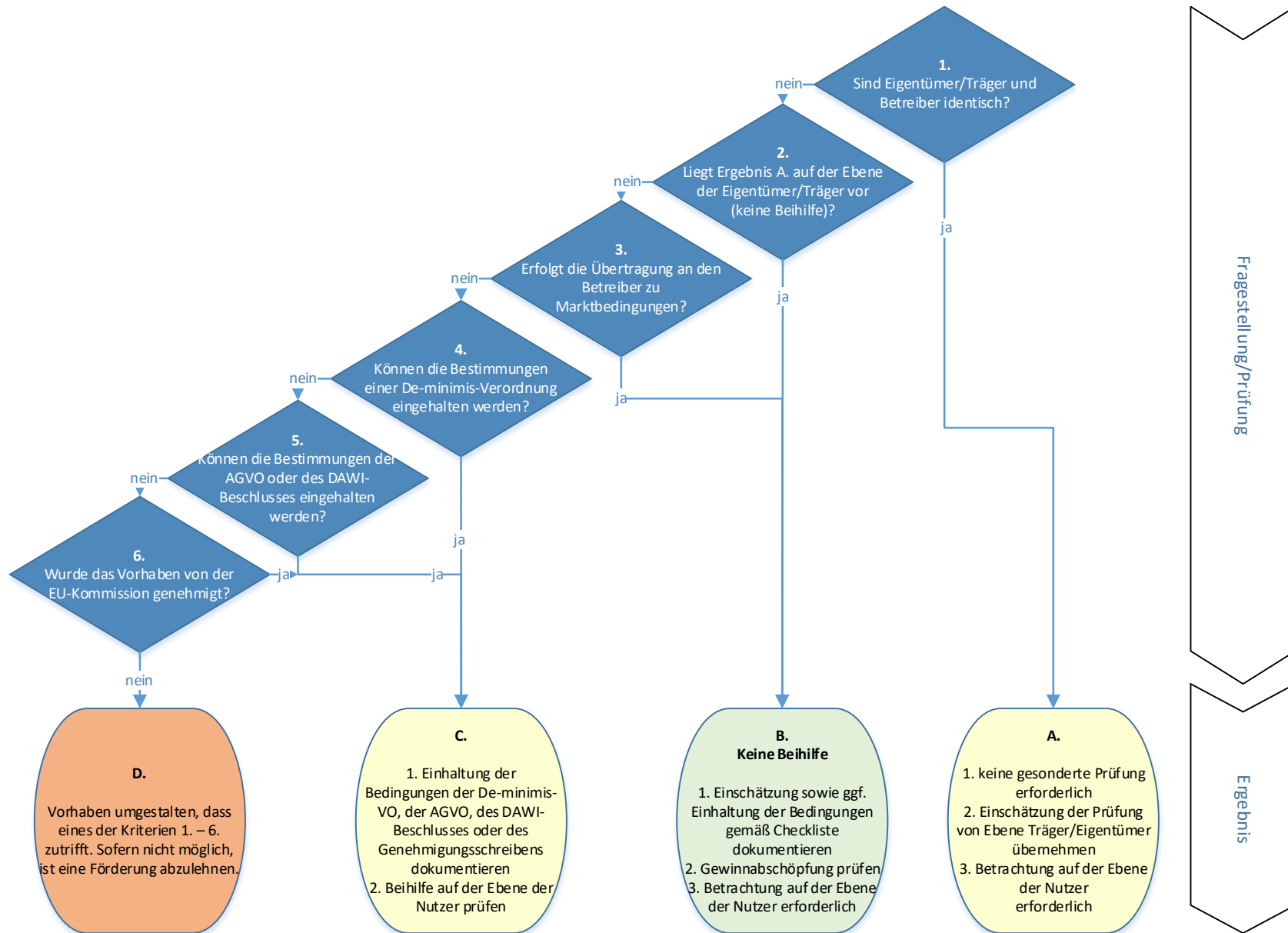
solchen Vereinbarungen resultierenden Kosten, einschließlich einer angemessenen Gewinnmarge, auf der Grundlage solider mittelfristiger Aussichten zu decken. Bei dieser Analyse sollten alle inkrementellen Einnahmen und alle erwarteten inkrementellen Kosten, die dem Betreiber im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des betreffenden Nutzers entstehen, berücksichtigt werden.

4.2 Grafische Darstellungen zur beihilferechtlichen Prüfung auf den verschiedenen Ebenen in Workflows

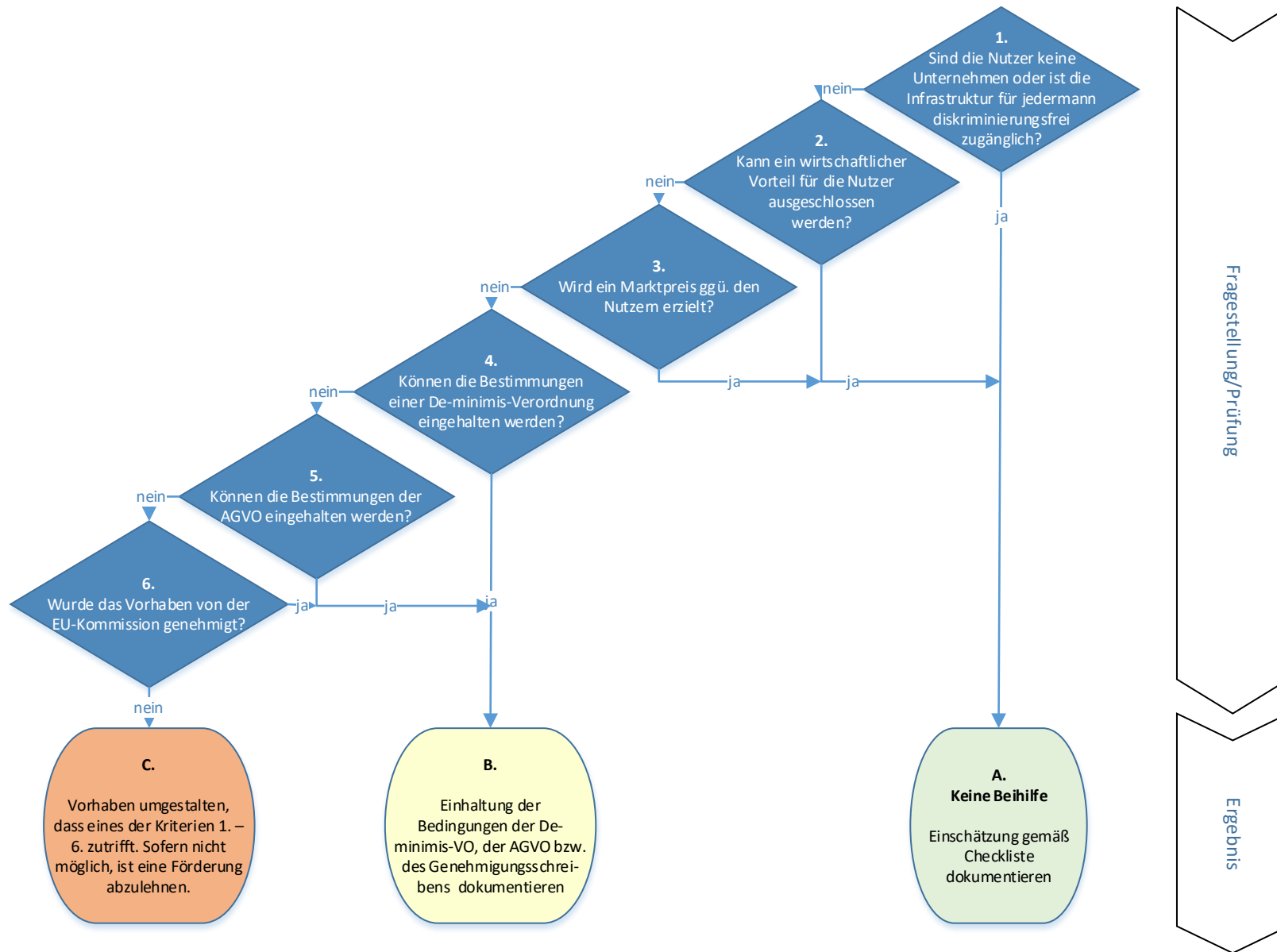
4.2.1 Erste Ebene: Eigentümer/Träger - Vorgehensweise bei der Prüfung



4.2.2 Zweite Ebene: Betreiber - Vorgehensweise bei der Prüfung



4.2.3 Dritte Ebene: Nutzer - Vorgehensweise bei der Prüfung



Glossar

Ausschreibung (gemäß Art. 2 Nr. 38 AGVO)

„Ausschreibung“: diskriminierungsfreies Bieterverfahren, das die Beteiligung einer ausreichend großen Zahl von Unternehmen gewährleisten soll und bei dem die Beihilfe entweder auf der Grundlage des ursprünglichen Angebots des Bieters oder eines Clearingpreises gewährt wird. Zudem ist die Mittelausstattung oder das Volumen in Verbindung mit der Ausschreibung eine verbindliche Vorgabe, so dass nicht allen Bietern eine Beihilfe gewährt werden kann;

Betriebsgewinn

Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten im Laufe der wirtschaftlichen Lebensdauer der Investition, wenn die Differenz positiv ist. Zu den Betriebskosten zählen Kosten wie Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten, nicht aber die Abschreibungs- und Finanzierungskosten, wenn sie durch die Investitionsbeihilfe gedeckt werden. Durch Abzinsung der Einnahmen und Betriebskosten unter Verwendung eines geeigneten Abzinsungssatzes wird gewährleistet, dass ein angemessener Gewinn erzielt werden kann.

Energiearmut

Für Energiearmut gibt es bisher keine feststehende Definition. Zur vorläufigen Orientierung kann ggf. eine in Großbritannien gebräuchliche Definition von Energiearmut herangezogen werden. Dort gilt ein Haushalt als energiearm, wenn er mehr als zehn Prozent seines Einkommens für den Kauf von Energie aufwenden muss, um im Hauptwohnraum 21 Grad Celsius und in den übrigen Räumen 18 Grad Celsius zu gewährleisten.

Weitere Ausführungen zum Thema sind auf folgender Website der Europäischen Kommission zu finden.

https://ec.europa.eu/energy/topics/markets-and-consumers/energy-consumer-rights/energy-poverty_en#energy-poverty-in-the-eu

Energieinfrastruktur (gemäß Art. 2 Nr. 130 AGVO)

„Energieinfrastruktur“: jede materielle Ausrüstung oder Anlage, die sich in der Union befindet oder die Union mit einem Drittland oder mehreren Drittländern verbindet und unter eine der folgenden Kategorien fällt:

- a) Strom:
 - i. Übertragungs- und Verteilernetze, wobei „Übertragung“ den Transport (Onshore und Offshore) von elektrischer Energie über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz zur Belieferung von Endkunden oder Verteilern, jedoch mit Ausnahme der Versorgung bezeichnet, während „Verteilung“ den Transport (Onshore und Offshore) von elektrischer Energie mit Hoch-, Mittel- oder Niederspannung über Verteilernetze zur Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung bezeichnet,
 - ii. jede Ausrüstung oder Anlage, die für den sicheren und effizienten Betrieb der unter Ziffer i genannten Netze unentbehrlich ist, einschließlich der Schutz-, Überwachungs- und Steuerungssysteme auf allen Spannungsebenen und in allen Umspannwerken,
 - iii. vollständig integrierte Netzkomponenten im Sinne des Artikels 2 Nummer 51 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates,
 - iv. intelligente Stromnetze, d. h. Systeme und Komponenten für die Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien über operative digitale Plattformen, Steuerungssysteme und Sensortechnologien sowohl auf Übertragungs- als auch auf Verteilerebene für ein sichereres, effizienteres und intelligenteres Stromübertragungs- und -verteilernetz, höhere Kapazität für die Integration neuer Erzeugungs-, Speicher- und Verbrauchsformen und die Förderung neuer Geschäftsmodelle und Marktstrukturen,
 - v. Offshore-Stromnetze, d. h. alle Ausrüstungen oder Anlagen einer Stromübertragungs- oder Stromverteilungsinfrastruktur im Sinne der Ziffer i, die zwei Zwecken dienen: dem Verbund und

der Übertragung oder Verteilung von erneuerbarem Offshore-Strom aus den Offshore-Erzeugungsanlagen in mindestens zwei Länder. Dies schließt intelligente Netze sowie küstennahe Offshore-Ausrüstungen oder -Anlagen ein, die für den sicheren und effizienten Betrieb unentbehrlich sind, z. B. Schutz-, Überwachungs- und Steuerungssysteme und erforderliche Umspannwerke, sofern sie auch die technologische Interoperabilität, etwa die Interoperabilität der Schnittstellen verschiedener Technologien, gewährleisten;

- b) Gas (Erdgas, Biogas – einschließlich Biomethan – und/oder erneuerbares Gas nicht biogenen Ursprungs):
- i. Fern- und Verteilerleitungen für den Transport von Gas, die Bestandteile eines Netzes sind, ausgenommen Hochdruckrohrleitungen, die für die vorgelagerte Verteilung von Erdgas verwendet werden,
 - ii. an die unter Ziffer i genannten Hochdruck-Gasleitungen angeschlossene Untergrundspeicher,
 - iii. Anlagen für die Übernahme, Speicherung und Rückvergasung oder Dekomprimierung von verflüssigtem oder komprimiertem Gas,
 - iv. alle Ausrüstungen oder Anlagen, die für den sicheren und effizienten Betrieb des Systems oder für die Ermöglichung der bidirektionalen Kapazität unentbehrlich sind, einschließlich Verdichterstationen,
 - v. intelligente Gasnetze, d. h. jede der folgenden Ausrüstungen oder Anlagen, mit denen die Integration erneuerbarer und CO₂-armer Gase (z. B. Wasserstoff oder Gase nicht biogenen Ursprungs) in das Netz ermöglicht und erleichtert werden soll: digitale Systeme und Komponenten für die Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien, Steuerungssystemen und Sensortechnologien, die die interaktive und intelligente Überwachung, Messung, Qualitätssteuerung und Verwaltung der Gaserzeugung, -fernleitung, und -verteilung sowie des Gasverbrauchs innerhalb eines Gasnetzes ermöglichen. Intelligente Netze können auch Ausrüstung umfassen, die Umkehrflüsse von der Verteilerebene bis zur Fernleitungsebene und die dafür erforderlichen Modernisierungen des bestehenden Netzes ermöglicht;
- c) Wasserstoff:
- i. Hochdruckfernleitungen für den Wasserstofftransport sowie Verteilerleitungen für die lokale Verteilung von Wasserstoff, die zahlreichen Netznutzern transparent und diskriminierungsfrei Zugang ermöglichen,
 - ii. Speicheranlagen, d. h. Anlagen, die zur Speicherung von hochreinem Wasserstoff genutzt werden; diese umfassen den für die Speicherung (nicht aber den für die Produktion) genutzten Teil eines Wasserstoffterminals sowie Anlagen, die ausschließlich den Betreibern von Wasserstoffnetzen für die Ausübung ihrer Tätigkeiten vorbehalten sind. Zu den Wasserstoffspeicheranlagen zählen auch an die unter Ziffer i genannten Hochdruckfernleitungen für Wasserstoff angeschlossene Untergrundspeicher,
 - iii. Anlagen für die Einspeisung, Übernahme, Speicherung und Rückvergasung oder Dekomprimierung von Wasserstoff oder in anderen chemischen Stoffen gebundenem Wasserstoff, um ihn in das Gas- oder Wasserstoffnetz einzuspeisen,
 - iv. Terminals, d. h. Anlagen, in denen flüssiger Wasserstoff in gasförmigen Wasserstoff umgewandelt wird, um ihn in das Wasserstoffnetz einzuspeisen. Terminals umfassen die Zusatzeinrichtungen und die vorübergehende Speicherung, die für den Umwandlungsprozess und die anschließende Einspeisung in das Wasserstoffnetz erforderlich sind, nicht aber die für die Speicherung genutzten Teile des Terminals,
 - v. Verbindungsleitungen, d. h. ein Wasserstoffnetz (oder ein Teil davon), das (der) eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten quert oder überspannt, oder ein Wasserstoffnetz zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland bis zum Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder zum Küstenmeer dieses Mitgliedstaats,
 - vi. jede Ausrüstung oder Anlage, die unentbehrlich ist, um ein Wasserstoffnetz sicher und effizient zu betreiben oder bidirektionale Kapazität zu ermöglichen, einschließlich Verdichterstationen.

Bei all den unter den Ziffern i bis vi aufgeführten Ausrüstungen und Anlagen kann es sich entweder

um neu gebaute oder um von Erdgas auf Wasserstoff umgerüstete Ausrüstungen und Anlagen oder um eine Kombination aus beiden handeln. Unter den Ziffern i bis vi aufgeführte Ausrüstungen und Anlagen, zu denen Dritte Zugang haben, sind als Energieinfrastruktur einzustufen;

d) Kohlendioxid:

- i. Rohrleitungen mit Ausnahme des vorgelagerten Rohrleitungsnetzes, die verwendet werden, um Kohlendioxid aus mehr als einer Quelle – das heißt von Industrieanlagen (einschließlich Kraftwerken), in denen durch Verbrennung oder andere chemische Reaktionen, an denen fossile oder nichtfossile kohlenstoffhaltige Komponenten beteiligt sind, Kohlendioxidgas erzeugt wird – im Hinblick auf die dauerhafte geologische Speicherung von Kohlendioxid im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder im Hinblick auf die Nutzung von Kohlendioxid als Rohstoff oder auf die Steigerung der Erträge biologischer Prozesse zu transportieren,
- ii. Anlagen für die Verflüssigung und Pufferspeicherung von Kohlendioxid im Hinblick auf dessen Transport oder Speicherung. Darin nicht enthalten sind Infrastruktur innerhalb einer geologischen Formation, die für die dauerhafte geologische Speicherung von Kohlendioxid im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2009/31/EG verwendet wird, sowie damit zusammenhängende Flächen und Injektionsanlagen,
- iii. alle Ausrüstungen und Anlagen, die für den ordnungsgemäßen, sicheren und effizienten Betrieb des betreffenden Systems unentbehrlich sind, einschließlich der Schutz-, Überwachungs- und Steuerungssysteme. Dies kann spezifische mobile Ausrüstungen und Anlagen für den Transport oder die Speicherung von Kohlendioxid umfassen, sofern diese der Definition eines sauberen Fahrzeugs entsprechen.

Unter den Ziffern i, ii und iii aufgeführte Ausrüstungen und Anlagen, zu denen Dritte Zugang haben, sind als Energieinfrastruktur einzustufen;

- e) Infrastruktur für die Übertragung und Verteilung von thermischer Energie in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten von zahlreichen Erzeugern/Nutzern unter Nutzung erneuerbarer Energie oder industrieller Abwärme;
- f) Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (2) und Vorhaben von gegenseitigem Interesse im Sinne des Artikels 171 AEUV;
- g) andere Infrastrukturkategorien, die eine physische oder drahtlose Übertragung von erneuerbarer oder ohne CO₂ - Emissionen erzeugter Energie zwischen Erzeugern und Nutzern über zahlreiche Einspeise- und Ausspeisepunkte ermöglichen und zu denen Dritte Zugang haben, die nicht zu den Unternehmen des Eigentümers oder Verwalters der Infrastruktur gehören.

Wenn unter den Buchstaben a bis g aufgeführte Ausrüstungen und Anlagen für eine kleine Gruppe vorab festgelegter Nutzer errichtet werden und auf deren Bedarf zugeschnitten sind („gewidmete, d. h. nutzergebundene Infrastruktur“), sind diese nicht als Energieinfrastruktur einzustufen;

„Finanzierungslücke“:

die Nettomehrkosten, die sich bestimmen anhand eines Vergleichs der Differenz zwischen den erwirtschafteten Einnahmen und den Kosten (einschließlich Investitionen und Betrieb) des unterstützten Vorhabens und der entsprechenden Differenz bei dem Vorhaben, das der Beihilfeempfänger aller Wahrscheinlichkeit nach ohne Beihilfe durchführen würde. Zur Ermittlung der Finanzierungslücke muss der Mitgliedstaat für das tatsächliche Szenario und für ein plausibles kontrafaktisches Szenario alle wesentlichen Kosten und Einnahmen, die geschätzten gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (weighted average cost of capital – „WACC“) der Beihilfeempfänger zur Abzinsung künftiger Zahlungsströme sowie den Kapitalwert (net present value – „NPV“) für das tatsächliche und das kontrafaktische Szenario während der Lebensdauer des Vorhabens quantifizieren. Die typischen Nettomehrkosten können als Differenz zwischen dem NPV bei dem tatsächlichen Szenario und dem NPV bei dem kontrafaktischen Szenario während der Lebensdauer des Referenzvorhabens geschätzt werden.

Der Finanzierungslückenbegriff in Artikel 2 der AGVO

Der Begriff Finanzierungslücke gemäß Artikel 2 Nummer 118 der AGVO bezeichnet die **zusätzlichen Nettokosten**, die sich aus dem Vergleich eines geförderten Vorhabens mit einem realistischen alternativen Vorhaben ergeben, das der Beihilfeempfänger ohne die Beihilfe glaubhaft durchführen würde.

Der Finanzierungslückenansatz stellt sicher, dass nur jene Kosten als beihilfefähig gelten, die notwendig sind, um ein wirtschaftlich nicht eigenständig tragfähiges, aber politisch erwünschtes Projekt durchzuführen.

Kernelemente der Finanzierungslückenberechnung:

Die Finanzierungslücke ergibt sich aus dem **Netto-Barwert (Net Present Value, NPV)** der beiden Szenarien:

1. Faktisches Szenario (mit Beihilfe) – das Vorhaben, für das die Förderung beantragt wird.
2. Kontrafaktisches Szenario (ohne Beihilfe) – das realistischste alternative Vorhaben, das der Beihilfeempfänger ohne Förderung durchführen würde.

Die Finanzierungslücke berechnet sich als Differenz zwischen den abgezinsten Kosten und Einnahmen dieser beiden Szenarien über die gesamte Laufzeit des Projekts.

$$\text{Finanzierungslücke} = \text{NPV}_{\text{kontrafaktisches Szenario}} - \text{NPV}_{\text{faktisches Szenario}}$$

Hierbei wird die Finanzierungslücke mit Hilfe des gewichteten durchschnittlichen Kapitalkostensatzes (**Weighted Average Cost of Capital, WACC**) abgezinst.

Bedeutung des WACC in der Finanzierungslückenberechnung:

Der **WACC** stellt die durchschnittlichen Kapitalkosten eines Unternehmens dar und setzt sich aus Eigenkapital- und Fremdkapitalkosten zusammen. Er wird als Abzinsungssatz verwendet, um die künftigen Cashflows auf den heutigen Wert zu berechnen. Der WACC dient dabei als Abzinsungsfaktor, um die Vergleichbarkeit zwischen unterschiedlichen Investitionsszenarien zu gewährleisten.

Die Formel für den WACC lautet:

$$WACC = \left(\frac{E}{E + D} \times r_E \right) + \left(\frac{D}{E + D} \times r_D \times (1 - \text{Steuersatz}) \right)$$

Wobei:

- E = Eigenkapital
- D = Fremdkapital
- r_E = Eigenkapitalrendite
- r_D = Fremdkapitalzins
- Steuersatz = Unternehmenssteuersatz

Durch die Anwendung des WACC auf die künftigen Zahlungsströme wird sichergestellt, dass der NPV des Projekts marktrealistisch berechnet wird.

Berechnungsbeispiel:

Angenommen, ein Unternehmen plant den Bau einer energieeffizienten Produktionsanlage.

- Faktisches Szenario (mit Beihilfe):
 - Investitionskosten: 5 Mio. €
 - Laufende Einnahmen über 10 Jahre: 8 Mio. €
 - Betriebskosten über 10 Jahre: 3 Mio. €
 - WACC: 6 %
 - Abgezinster Netto-Barwert (NPV_faktisch): +0,5 Mio. €

- Kontrafaktisches Szenario (ohne Beihilfe):
 - Alternativ könnte das Unternehmen eine Standardproduktionsanlage mit geringeren Investitionskosten bauen.
 - Investitionskosten: 3,5 Mio. €
 - Laufende Einnahmen über 10 Jahre: 7 Mio. €
 - Betriebskosten über 10 Jahre: 2,5 Mio. €
 - WACC: 6 %
 - Abgezinster Netto-Barwert (NPV_kontrafaktisch): + 1,2 Mio. €
- Berechnung der Finanzierungslücke:
 Finanzierungslücke = 1,2 – 0,5 = 0,7 Mio. €
 Das bedeutet, dass das Unternehmen **0,7 Mio. €** an zusätzlichen Nettokosten für das klimafreundlichere Vorhaben hätte, die ohne Förderung nicht gedeckt wären. Eine Förderung könnte sich daher auf diesen Betrag stützen.

Forschungseinrichtung

Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine solche Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Forschungsergebnissen gewährt werden;

Energieinfrastrukturen

Energieinfrastruktur umfasst alle physischen Anlagen innerhalb der EU oder an deren Verbindungsstellen zu Drittstaaten, die der Erzeugung, Übertragung, Speicherung und Verteilung von Energie dienen. Sie kann sich auf folgende Hauptkategorien beziehen:

1. Strominfrastruktur

- Übertragungs- und Verteilernetze: Hoch- und Mittelspannungsnetze für den Transport von Elektrizität zu Endkunden oder Verteilern.
- Systeme für sicheren Netzbetrieb: Schutz-, Überwachungs- und Steuerungssysteme sowie Umspannwerke.
- Intelligente Stromnetze: Digitale Plattformen zur Integration erneuerbarer Energien, Speichertechnologien und smarter Steuerungssysteme.
- Offshore-Stromnetze: Netzverbindungen zur Integration von Offshore-Windenergie und internationalem Verbund.

2. Gasinfrastruktur (Erdgas, Biogas, erneuerbares Gas)

- Fernleitungs- und Verteilernetze: Hochdruckleitungen, die kein vorgelagertes Verteilungsnetz für Erdgas betreffen.
- Speicher- und Rückvergasungsanlagen: Unterspeicher, Terminals für verflüssigtes oder komprimiertes Gas.
- Intelligente Gasnetze: Systeme zur Integration erneuerbarer Gase, einschließlich bidirektionaler Kapazitäten und digitaler Steuerung.

3. Wasserstoffinfrastruktur

- Transportnetze: Hochdruckleitungen für Wasserstoff sowie Verteilernetze mit diskriminierungsfreiem Zugang.

- Speicheranlagen: Einrichtungen zur Speicherung und Rückvergasung von Wasserstoff.
- Einspeise- und Terminalanlagen: Einrichtungen zur Umwandlung von flüssigem in gasförmigen Wasserstoff für die Netzintegration.
- Verbindungsleitungen: Wasserstoffnetze, die Grenzen zwischen Mitgliedstaaten überschreiten.

4. Kohlendioxidinfrastruktur

- Transportleitungen: CO₂-Pipelines für industrielle Anwendungen und dauerhafte Speicherung.
- Verflüssigungs- und Pufferspeicheranlagen: Einrichtungen für den sicheren Transport und die Speicherung von Kohlendioxid.
- Betriebssysteme: Schutz-, Überwachungs- und Steuerungseinrichtungen für CO₂-Transport und -Speicherung.

5. Wärmenetze

- Übertragungs- und Verteilernetze für Wärme und Kälte: Infrastruktur für den Transport von Dampf, Warm- oder Kaltwasser aus erneuerbaren Quellen oder industrieller Abwärme.

6. Sonstige Infrastruktur

- Energieübertragungssysteme für erneuerbare oder CO₂-freie Energie: Physische oder drahtlose Infrastrukturen mit diskriminierungsfreiem Zugang für Erzeuger und Verbraucher.
- EU-Vorhaben von gemeinsamem Interesse: Projekte gemäß Verordnung (EU) Nr. 347/2013.

Hinweise:

Nicht als Energieinfrastruktur gelten: Anlagen, die nur einer kleinen, vorab bestimmten Nutzergruppe dienen („gewidmete Infrastruktur“).

Die Definition umfasst sowohl neu gebaute Anlagen als auch umgerüstete bestehende Infrastrukturen zur Integration neuer Energiequellen.

Eine detaillierte Definition ist in Art. 2 Nr. 130 (Energieinfrastruktur), Art. 131 (Energiebinnenmarktvorschriften) und Nr. 130c (Stromspeicherung) AGVO aufgeführt.

Forschungsinfrastruktur

Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden; unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind. Solche Forschungsinfrastrukturen können nach Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC)² „an einem einzigen Standort angesiedelt“ oder „verteilt“ (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein;

Investitionsmehrkosten

Bei folgenden Fallgruppen ist es auf Grundlage verschiedener Kommissionsentscheidungen zu Einzelbeihilfen vertretbar, die Gesamtkosten als Brutto-Investitionsmehrkosten anzusehen, weil eine Referenzinvestition von „null“ angenommen wird:

- Weiterbetrieb vorhandener Anlagen als Referenzinvestition (z. B. Abbau oder Umstellung einer Anlage, obwohl dies gemeinschaftsrechtlich nicht gefordert wäre);
- „Ohnehin-Investition“ als Referenzinvestition (z. B. kann eine Solaranlage zur Wärmegewinnung ein konventionelles Heizsystem nicht ersetzen);

² ABl. L 206 vom 8.8.2009, S. 1.

- Fehlende Referenzinvestition wegen alternativlosen „Unterlassens“ des Projekts ohne Beihilfe aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen. Dies gilt insbesondere für Umweltinnovationen, für die es an einer konventionellen Alternative fehlt, oder für Pilot- und Demonstrationsobjekte, deren wirtschaftliche Bedeutung hinter der strategischen Bedeutung zurücksteht. Für (Demonstrations-) Projekte mit besonderem wirtschaftlichem und technischem Risiko finden die Umweltleitlinien keine Anwendung und auf die Bestimmung der beihilfenfähigen Kosten wird gänzlich verzichtet, weil diese nicht der den Umweltbeihilfeleitlinien „inhärenten wirtschaftlichen Logik“ entsprechen).

Siehe auch: Rechtliche Untersuchung des Begriffs der "umweltbezogenen Mehrkosten" in den Umweltbeihilfeleitlinien, Dessau-Roßlau, 2013

Innovatives Unternehmen (Definition gem. VO (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014, Art. 2, Ziff. 80)

„innovatives Unternehmen“: Unternehmen, das eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Es kann anhand eines externen Gutachtens nachweisen, dass es in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln wird, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen.
- b) Seine Forschungs- und Entwicklungskosten machen in mindestens einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe mindestens 10 % seiner gesamten Betriebskosten aus; im Falle eines neugegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr ist dies im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres von einem externen Rechnungsprüfer zu testen.
- c) In den drei Jahren vor Gewährung der Beihilfe i) wurde es vom Europäischen Innovationsrat im Einklang mit dem Arbeitsprogramm 2018-2020 für Horizont 2020, das von der Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2017) 7124 angenommen wurde, oder im Einklang mit Artikel 2 Nummer 23 und Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet oder ii) hat es aus dem Fonds des Europäischen Innovationsrats eine Investition (z. B. im Rahmen des in Artikel 48 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/695 genannten Accelerator-Programms) erhalten.
- d) In den drei Jahren vor Gewährung der Beihilfe hat es i) an einer Maßnahme der Weltrauminitiative der Kommission „CASSINI“ teilgenommen (z. B. Business Accelerator oder Matchmaking) oder ii) eine Investition aus der CASSINI-Fazilität für Start- und Wachstumsfinanzierung oder im Rahmen des Programms InnovFin Space Equity Pilot erhalten oder iii) einen CASSINI-Preis erhalten oder iv) im Bereich der weltraumbezogenen Forschung eine Förderung im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/695 erhalten, was zur Gründung eines neuen Unternehmens geführt hat, oder v) als Begünstigter einer Forschungs- oder Entwicklungsmaßnahme im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds eine Förderung im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates erhalten oder vi) im Rahmen des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich eine Förderung im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1092 des Europäischen Parlaments und des Rates erhalten;

„Monopol“

„Unter einem Monopol versteht man eine ökonomische Marktform, in der auf der Angebotsseite lediglich ein Anbieter vorhanden ist, während eine Vielzahl von Nachfragern gegenübersteht. Der Monopolist besitzt damit die faktische Möglichkeit, Preise und Mengen nach eigenen Vorstellungen zu bestimmen, da er keinem oder nur sehr eingeschränktem Wettbewerb ausgesetzt ist.

Die Ursachen für die Herausbildung von Monopolen können auf **natürlichen Marktbedingungen** beruhen, wenn z. B. hohe Fixkosten oder Netzwerk- bzw. Skaleneffekte es ökonomisch sinnvoll erscheinen lassen, dass nur ein Anbieter den Markt versorgt („unrentable Infrastruktur“, vgl. Rn. 211 Beihilfemitteilung). Sie können aber auch durch **rechtliche Regelungen** entstehen, wenn der Staat einem Unternehmen exklusiv ein Anbietersrecht zuweist, etwa durch Konzessionen, Patente oder gesetzliche Privilegien (vgl. Rn. 118 Beihilfemitteilung). Eine Förderung solcher Monopole kann beihilfefrei erfolgen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Unternehmen in Schwierigkeiten (Definition gem. VO (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014, Art. 2, Ziff. 18)

„Unternehmen in Schwierigkeiten“: Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und — in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen — KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU (1) genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.

- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und — in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen — KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer DueDiligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
1. betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0;

Unternehmen und wirtschaftliche Tätigkeit

Grundsätzliches:

- Der Begriff des Unternehmens i. S. v. Art 107 Abs. 1 AEUV umfasst jede, eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung (Beihilfemitteilung, Rn. 7).
- Das entscheidende Kriterium ist die wirtschaftliche Tätigkeit (Angebot einer Ware oder Dienstleistung am Markt). Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich.
- Grundsätzlich sind sowohl private als auch öffentliche Unternehmen erfasst. Bei öffentlichen Unternehmen ist keine von der Verwaltung separate Rechtsform notwendig.
- Auch folgende Einheiten können dem Unternehmensbegriff unterliegen: Gebietskörperschaften, kommunale Unternehmen, Eigenbetriebe, freiberuflich Tätige, eingetragene Vereine, etc.
- Verflochtene juristische Personen können ein Unternehmen im Sinne des Beihilferechts bilden. Abzustellen ist insoweit auf wirtschaftliche Einheiten.

Einstufung einer Einheit als Unternehmen (Beihilfemitteilung, Rn. 8 – 11):

Grundsätze:

- Der Status der Einheit nach nationalem Recht ist nicht entscheidend, d. h. auch ein Verband, Sportverein oder eine Einheit der öffentlichen Verwaltung kann als Unternehmen eingestuft werden. Entscheidend ist lediglich die Frage, ob die Einheit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.
- Die Gewinnerzielungsabsicht ist nicht entscheidend, d. h. auch Einheiten, die keinen Erwerbszweck verfolgen, können als Unternehmen eingestuft werden.

- Die Einstufung einer Einheit als Unternehmen erfolgt immer in Bezug auf eine bestimmte Tätigkeit. Eine Einheit, die sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, ist nur im Hinblick auf die wirtschaftliche Tätigkeit als Unternehmen einzustufen.
- Mehrere rechtlich getrennte Einheiten können für die Zwecke der EU-Beihilfenvorschriften als ein Unternehmen angesehen werden. Erheblich dabei sind das Bestehen und tatsächliche Ausüben von Kontrollbeteiligungen durch mittelbare oder unmittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung oder andere funktionelle, wirtschaftliche und institutionelle Verbindungen (vgl. EuGH-Urteil vom 16.12.2010, AceaElectrabel Produzione SpA/Kommission, C-480-09, Rn. 47 – 55). Die bloße Teilung eines Unternehmens in zwei getrennte Gebilde, von denen das erste die frühere wirtschaftliche Tätigkeit unmittelbar fortführt und das zweite das erste durch Einflussnahme auf dessen Verwaltung kontrolliert, führen nicht dazu, dass im beihilferechtlichen Sinne zwei Unternehmen vorliegen würden.

Wirtschaftliche Tätigkeit (Beihilfemitteilung, Rn. 12 – 16):

- Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn Waren oder Dienstleistungen auf einem Markt angeboten werden.
- Die Existenz des Marktes ist davon abhängig, wie die Dienstleistung in dem betreffenden Mitgliedstaat organisiert wird, d. h. es kann unterschiedliche Beurteilungen in den einzelnen Mitgliedstaaten geben.
- Entscheidet eine Behörde, Dritten die Erbringung einer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht zu erlauben, weil sie bspw. diese intern erbringen möchte, schließt dies das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht aus. Trotz einer Marktabstottung kann eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegen, wenn andere Betreiber interessiert und in der Lage wären, die Dienstleistungen zu erbringen.
- Ein bloßes Halten von Beteiligungen/Kontrollbeteiligungen an einem Unternehmen wird nicht als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen.

Ausübung hoheitlicher Befugnisse – nichtwirtschaftliche Tätigkeit (Beihilfemitteilung, Rn. 17f.):

Art. 107 Abs. 1 AEUV findet keine Anwendung, wenn der Staat als öffentliche Hand handelt oder öffentliche Stellen in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Gewalt handeln. Soweit eine öffentliche Stelle eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, die von der Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse losgelöst werden kann, handelt sie in Bezug auf diese Tätigkeit als Unternehmen. Ist die wirtschaftliche Tätigkeit hingegen mit den hoheitlichen Befugnissen untrennbar verbunden, so handelt es sich bei dieser Einheit nicht um ein Unternehmen.

Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten besonderer Unternehmenszweige:

1. Gesundheitsfürsorge (Rn. 23 – 27):

- Bieten Krankenhäuser und Gesundheitsdienstleister in einem Gesundheitssystem ihre Dienstleistungen gegen Entgelt an, das entweder direkt von den Patienten oder von deren Versicherungen gezahlt wird, so handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten.
- Gesundheitsdienstleistungen, die niedergelassene Ärzte und andere private Mediziner gegen Entgelt auf eigenes Risiko erbringen, sind als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen. Dies gilt grundsätzlich auch für Apotheken.

In bestimmten Fällen kann auch die Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten verneint werden. Folgende drei Kriterien sind zu bejahen, damit eine Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten ausgeschlossen werden kann:

- Der Empfangende darf seine Waren und Dienstleistungen lediglich in einem geographisch beschränkten Gebiet innerhalb eines Mitgliedstaates anbieten – hier stehen insbesondere die Art bzw. der Umfang der von dem jeweiligen Empfangenden angebotenen (Gesundheits-)Leistungen im Vordergrund (Standardleistungen vs. Spezialleistungen)
- Es muss wahrscheinlich sein, dass keine Kunden/Kundinnen aus anderen Mitgliedstaaten angezogen werden (Marketing/angebotene Sprache/Lage etc.)
- Die Begünstigung darf nur marginale Auswirkungen auf die Bedingungen für grenzüberschreitende Investitionen oder die grenzüberschreitende Niederlassung haben.

2. Bildungswesen und Forschungstätigkeiten (Rn. 28 – 32):

Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten:

- Öffentliche Bildung, die vom Staat finanziert und beaufsichtigt wird, kann als nichtwirtschaftliche Tätigkeit angesehen werden. Unterrichts- oder Einschreibgebühren, die zur Deckung operativer Kosten des Systems beitragen, ändern nichts an der nichtwirtschaftlichen Natur der öffentlichen Bildung.
- Beispiele für nichtwirtschaftliche Bildung:

Berufsausbildung, private und öffentliche Grundschulen, Kindergärten, nebenberufliche Lehrtätigkeiten an Hochschulen und Unterricht an Hochschulen. Folgende primäre Tätigkeiten von Universitäten und Forschungseinrichtungen werden als nichtwirtschaftlich eingestuft: Ausbildung, unabhängige Forschung und Entwicklung, Verbreitung der Forschungsergebnisse.

- Als nichtwirtschaftlich einzustufen sind weiterhin Tätigkeiten des Wissenstransfers, soweit sie entweder durch die Forschungseinrichtung/-infrastruktur oder gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen/-infrastrukturen oder in deren Auftrag durchgeführt werden und alle Einnahmen aus diesen Tätigkeiten in die primären Tätigkeiten der betreffenden Forschungseinrichtungen/-infrastrukturen reinvestiert werden.
- Wirtschaftliche Tätigkeit:

Bildungsdienstleistungen, die weitgehend von Eltern/Schülern oder aus kommerziellen Einnahmen finanziert werden, stellen wirtschaftliche Tätigkeiten dar. Aufgrund der Natur, der Finanzierungsstrukturen und der Existenz konkurrierender privater Organisationen, können auch von öffentlichen Stellen angebotene Bildungsdienstleistungen als wirtschaftlich eingestuft werden.

3. Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes einschl. Naturschutz (Rn. 33 – 37)

Nichtwirtschaftliche Tätigkeit:

- Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein: kostenloser Zugang der Öffentlichkeit, rein sozialer und kultureller Zweck. Finanzieller Beitrag der Besucher, der lediglich einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten deckt (lt. EU-Kommission 50 % oder weniger¹), ändert nichts an der nichtwirtschaftlichen Natur dieser Aktivität.

Wirtschaftliche Tätigkeit:

- Die Finanzierung der Aktivitäten erfolgt vorwiegend (lt. EU-Kommission mehr als 50 %) aus Besucher- bzw. Benutzerentgelten oder durch andere kommerzielle Mittel.
- Beispiele: kommerzielle Ausstellungen, Kinovorführungen, kommerzielle Musikaufführungen, Festivals, vorwiegend aus Unterrichtsgebühren finanzierte Kunstschulen, Tätigkeiten, die nur bestimmten Unternehmen und nicht der Allgemeinheit zugutekommen.
- ernehmen und nicht der Allgemeinheit zugutekommen.